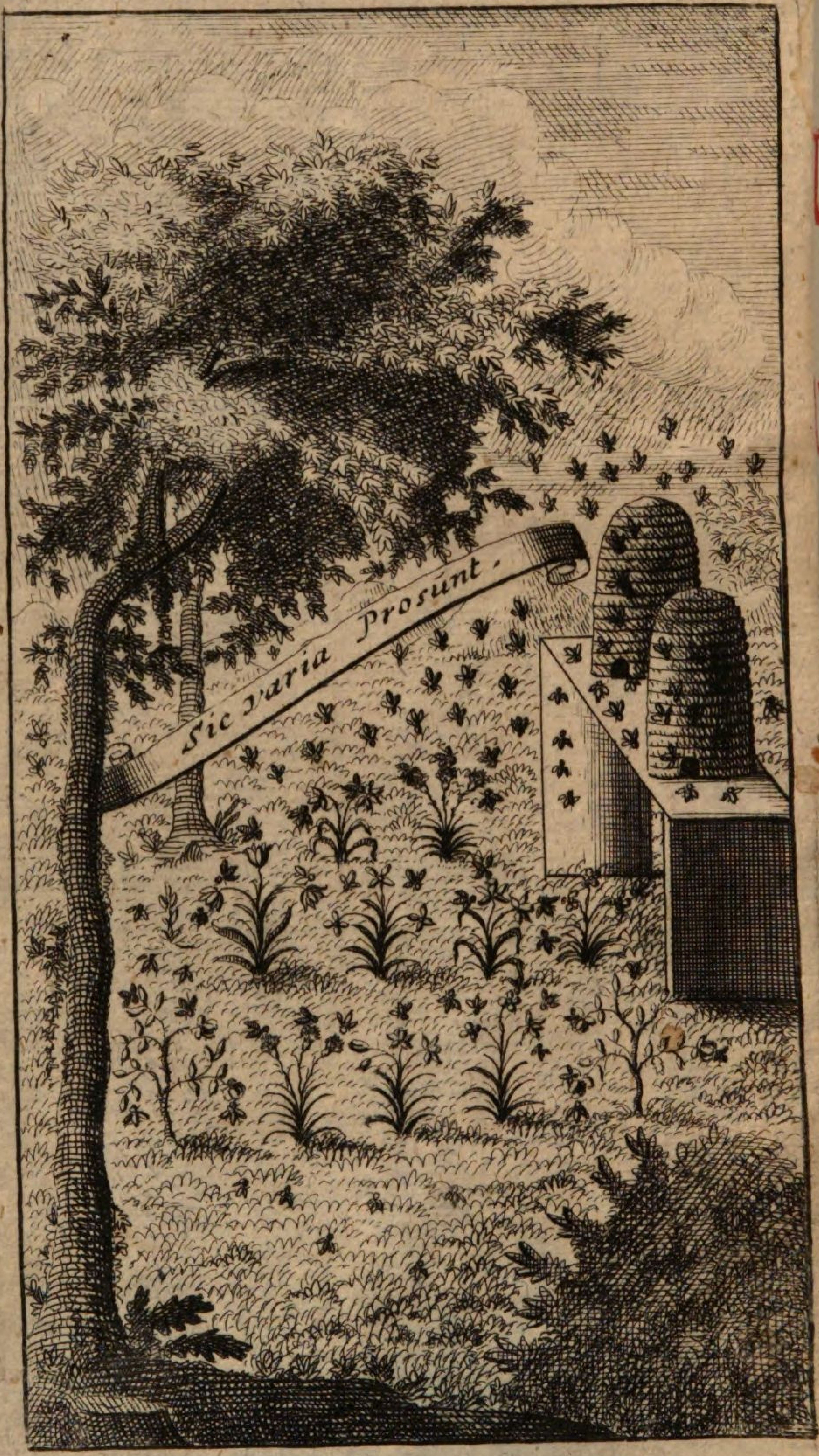
Sic varia Prosunt.

Volumen Primum DELICIARUM JURIDICARUM

Derer

Uber das erleuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM, NATURALE ET GENTIUM,

D. i.

Römisch = Bürgerliche / Teutschen Reichs- Staats- auch Natürlich und Völcker-Recht /

Zu besondern

Nutzen derer Studirenden biß anhero

herausgegebenen

Zehen PRÆSENTEN.

Benebenst einem zweyfachen Register.

Mit Kön. Poln. und Churfürstl. Sächsischen PRIVILEGIO.

Leipzig / verlegts Christoph Hülße / 1706.

Geneigter Leser!

WEnn man die Gelehrsamkeit nach ihren Umfange betrachten wolte / so würde man gestehen müssen / was massen zu derselben so viel Disciplinen und Wissenschafften gehören / daß es kaum möglich seyn könte / solche alle recht zu begreiffen. Und ist eine solide Gelehrsamkeit warhafftig eine solche schwere Kunst / welche wohl keiner auslernen wird / wenn er auch 100. Jahr und noch länger darauff herum gewandert / und alle Bücher wohl durchstanckert hätte. Es ist zwar nicht ohne / daß es mancher hierinnen sehr weit gebracht / und sich / so zu sagen / zu einem Maitro Eruditio-

nis, so von allen admiriret und gleichsam pro Oraculo gehalten worden/ gemacht hat; Aber auch über ein solch Wunder-Thier der Gelehrsamkeit muß man dennoch ausruffen: Quantum est, quod nescitur! denn es bleibt wohl dabey/ daß unser Wissen/ so wohl in weltlichen als geistlichen Dingen/ nur Stückwerck sey! so gar hat der Apffel-Biß unserer ersten Eltern alle menschliche Weißheit und Klugheit zernichtet/ daß solche nicht wieder ergäntzet werden kan! Der Verstand ist unfähig worden/ alles zu begreiffen/ und das Gedächtniß hat die Kräffte alles zu behalten/ guten theils verlohren/ dahero müssen auch die gelehrtesten Leute über Unvollkommenheit ihrer Wissenschafft/ und daß solche nur eine Flickerey/ die nicht lange den Stich hält/ sey/ klagen und beseufftzen/ daß noch über dieses auch die kurtze Lebens-Zeit nicht zureichen wolle/ diese schwere und weitläufftige Kunst besser auszustudiren; drum heis-

heisset es auch hiervon gar recht: Ars longa, Vita brevis. Und dieses ist um so viel mehr wahr / ie genauer es heut zu Tage die kluge Welt bey einem Gelehrten nehmen will. Denn die Leute dieses Seculi sind dermaßen curieux, daß sie einem lieber zumutheten / in omni scibili versirt zu seyn / so gar / daß jener närrische Kretzschmer zu Breßlau seinem Kinder-Præceptori, als einem Candidato Theologiæ & Ministerii, in rechten Ernste daran / daß er ein Kalb nicht abstechen und schlachtē köñen / einen vermeynten grossen Defect gezogen / und gemeynet / daß man auch andre Dinge als gelehrte Sachen auf Schulen und Universitätē lernen müste. Doch gleich wie es von einem Omniscibilisten in der Warheit heisset: Ex omnibus aliquid, ex toto nihil, und daß er zwar als ein Ubiquetist aller Orten gewesen und herumum gestanckert / aber nirgendswo zu Hause / d. i. in einer gewissen Profession recht beschlagen sey; Also hat hingegen ein rechtschaffener Gelehrter / der

sich

sich auf etwas gewisses appliciren/und dariñen totus seyn will/schon die gantze Lebens-Zeit über gnung zu thun/wenn er nur die zu seiner Facultät behörigen Disciplinen recht excoliren/und darinnen nicht nur etwan ein gebuchstabirter/ sondern ein netter Literatus seyn will; Denn kaum wird er mit der einen fertig seyn/ da ihm nicht die andre schon wincken und die Fröhnen/ die er nunmehro auch ihr zu leisten schuldig/ ankündigẽ wird/und weñ er auch schon das gantze Studium absolviret hätte/ so würde er doch bey der höchstnöthigen Repetirung des gantzen Cursus befinden/wie viel er wiederum vergessen/ u. daß er bey nachbleibenden Fleisse ie übler ie ungelehrter und allberner werden würde/ja ie gewiegter er endlich in seiner profession wird/ ie mehr wird er darinnen auszubessern/zu suppliren u. zu corrigiren finden/und wenn er auch alles auf das beste excoliret zu haben vermeynen wird/so werden doch dereinst die von der inzwischen im̃er klüger

ge-

gewordenen Welt besser ausgesonnenen neuen Hypotheses und Principia ihm den Kopff wiederum auff das neue zerbrechen / woferne er nicht ein alter Simpliciste bleiben will/und die tägl. varirende Praxis und öffters gantz contraire Experienz wird zu denen theoretischē Concepten vielfältige Anmerckungen beyfügen: Zu diesem weitläufftigen u. mühsamen Wercke wird es ihm / ob gleich niemahls an Lust und Gedult/ doch aber zum öfftern/zumahl bey anwachsenden Hauß-und öffentl. Amts-Verrichtungen/und dahero entstehenden vielfältigen Hindernissen / an der Zeit dergestalt fehlen/daß er die Unzulängligkeit des kurtzen/und mit andern unvermeidlichen Geschäfften verstecktē Lebens zu perfecter Vollführung des ehmals angefangenen gelehrten grossen Baues schon erkennen werde. Also muß ein rechtschaffener Gelehrter viel lernen/und kan doch niemals auslernen/und der unvollkom̃ene Verstand muß sich mit so vielen Stücken der Ge-

 lehr-

lehrsamkeit obruiren lassen/ wozu nur ein divinum ingenium capable wäre: Drum solte billig ein grundgelehrter Mann vor eine Rarität des Landes gehalten werden / weil in der Welt die rechtschaffene Gelehrten so dinne auffgegangen/daß man derē Nahmen gar leicht in einen Ring zusammen bringen könte. Jedoch ad specialiora zu komen/ so will ich nur diejenigen vielen u. sehr schwehren Berge/welche ein solider Juriste in seinem Studio zu übersteigen hat/anietzo berühren/damit dieselbigē/ welche meynē/ sie wären schon Doctormäßig/weñ sie ihr Collegiū MStum über die Institutiones, oder den kleinen Struv sich imprimiret haben/sehen köñen/was ihnen noch fehle / und daß sie bey ihrer vermeynten Erudition so zu sagen nur noch A.B.C. Schüler in der Juristen-Schule seyn; deñ daß leyder heute auch die Fratres Ignorantiæ Doctores werden/ist eine Corruptel, wodurch der Gradus dermassen prostituiret wird / daß andere promoti, welche nicht der Titul/ son-

sondern die Gelehrsamkeit zu Doctores gemacht/ fast Bedencken tragen/ davon sich weiter zu schreiben. Denn es gehöret bey uns zu einem rechtschaffenen JCto weit mehr/ als etwan anderswo zu einem Doctor nur über gewisse Titul oder Materien; Und wenn auff denen pur catholischen Universitätẽ nur die eintzigen 2. Bücher des Justinianeischen und Canonischen Rechts das Jus Utrumque machen/ so soll es hingegen bey denen Protestirenden ein rechter Juriste ein Doctor wohl sechserley Rechte heissen können/ in deren Betrachtung man auch bey uns sothanes Jus Utrumque gar anders erklären muß. Es ist demnach noch lange nicht genung/ daß einer nur allein in Jure Civili und Canonico gute profectus habe/ und diese Jura auf dem Nagel her zu recitiren wisse. Denn diese 2. Bücher werdẽ ihm wol zu einen guten Civilischẽ u. Canonischen/ aber noch nicht zu einen gelehrten Juristen machen/ und in Praxi werdẽ ihm weder die civilischen Gril-

len / noch Päbstischen Salbätherenen aushelffen können / sondern wenn er fundamentaliter studiret haben / und ein rechter Jctus seyn will / so muß er / nebst diesen beyden Rechten / auch noch / und zwar zuförderst in Jure Naturæ, und denn weiter Jure Publico, Feudali und Ecclesiastico wohl versiret seyn: welche species denn also beschaffen sind / daß sie gar wohl ad Jus utrumque zu referiren; denn nachdem die Jurisprudenz in ihrem weiten Umkreiße entweder divina oder humana ist / so kan das Jus utrumque gantz wohl von dieser generalen Eintheilung verstanden werden / und nunmehro bey uns Juris utriusque Doctor von Rechtswegen dieser heissen / der in Jure Naturali & positivo, in Jure Justinianeo, Canonico, Publico Feudali & Ecclesiastico das Seinige gethan hat. Was vor Zeit und Mühe aber zu Erlernung so vieler verschiedener und zum Theil gar schweren Rechte erfordert wird / ist leicht zu erachten? und was vor neuen Fleiß will nicht

auch

auch die Praxis haben / als deren Fundamenta u. Beschaffenheit man nothwendig aus denen auf Universitäten vorhero gehaltenen Collegiis practicis mit ad forum bringen muß / sonsten man sie mit besudelten Hände angreiffen und zerlästern wird! der bey iedem Gelehrten / und also auch bey einem Juristen / prærequirirten Philosophie nich einmal anietzo zugedencken; hernach muß man auch noch denen Iuribus provincialibus sein Recht anthun / und deren nicht weniger / als derer Gemeinen wohl kundig seyn / derentwegen es denn die Herren Juristen in Sachsen / sonderlich im Churfürstenthum daselbst / vor andern schlimm haben / weil sie so wohl das gemeine Sächsische Land- und Lehn-Recht / als auch so viel besondere Churfürstliche Sächsische Constitutiones, Kirchen- Ehe- Policey- und andere Ordnungen / Edicta,

Re-

Rescripta, und wie sie Nahmen haben mögen / im Kopffe haben / auch hiernechst noch sonst die hin und wieder vorhandenen Local-Statuta und Gewonheiten wissen müssen. Wer erkennet nun nicht daß die Jurisprudenz ein weitläufftiges und consequenter auch schweres Studium sey / welches viel mehr begreiffet / als das Corpus Juris Civilis und Canonici in sich hält? Und dieses ist auch biß anhero durch die gegenwärtigen Delicias Juridicas, deren erstes Volumen numehro verhanden / angedeutet worden / als darinnen diese berühmten Gattungen der Jurisprudenz auff eine gar annehmliche Art / und mit vergnügsamer Abwechselung / damit die Gemüther derer Leser oder Lernenden desto besser divertiret würden / hoffentlich zu guten Contentement gelehret und tractiret werden / auch künfftig gel. GOtt / weiter erkläret werden sollen: Es giebet zwar iedes Præsent nur dreyerley Rechts-Sorten / als das Ius Civile, Publicum, Naturale & Gentium an / allein gleichwie in der Vorrede des Ersten Præsents versprochen worden / daß nach denen zur Pædia oder Einleitung der Civil-Rechte behörigen Materien / allemahl noch in der ersten Abtheilung curieuse Casus unter andern auch aus dem Ehe- Feudal- und Canonischen oder

Päbst=

Päbstlichen Rechte/ wie nicht weniger Processualia tractiret werden solten / so auch allbereit zum Theil hin und wieder geschehen/ auch hinführo darmit ferner continuiret werden wird / also können die übrigen angeregten Iura warhafftig nicht vergessen bleiben / sondern was in denenselben remarquables vorkommt / soll uns auch in diesen Deliciis bemercket werden; doch wird man aus allen und ieden Rechten nur dieses/ was practicabel und nützlich seyn möchte / selegiren/ weil sonst die Herren Liebhaber an einem allzugrossen und weitläufftigen Wercke schlechtes plaisir finden dörfften / wie denn auch Grillen und Allotria keine Delicias, sondern nur nauseam machen würden. Diesemnach stellet nun gegenwärtiges Erstes Volumen dieser Deliciarum gleichsam einen schönen Lust-Garten von allerhand angenehmen und nützlichen Blumen vor / derer sich iederman zu seinem Vergnügen und Nutzen bedienen kan/ und daraus absonderlich die Herren Studiosi Iuris gleich denen klugen Bienen Inhalts des Kupffer-Blates/ gleichsam den allerbesten Honig einer gründlichen und bewehrten Rechts-Gelehrtheit heraus ziehen/ sammlen und zu ihrem künfftigen Bedürffniß anlegen können. Denn gleich wie die Bienen ihren Honig aus vielen Blumen ziehen

hen müssen/ also haben auch Juristen ihre Wissenschafft aus gar vielen Rechten zu erlernen und heraus zu klauben/ denen gegenwärtige Deliciæ, als eine Verfassung und Compendium sothaner verschiedener Rechte sehr wohl zu statten kommen müssen. Damit auch dieselben desto mehr zum Dienste der Gelehrten/und auch anderer verrichtet werden möchten/ so hat man deren Gebrauch durch ein gedoppeltes Register in 12 Præsente dieses ietzigen Voluminis, wie allemal bey iedem Volumine weiter geschehen soll/desto commoder machen wollen. Der Wunsch hierbey ist nun dieser/daß der geneigte Leser sothane Arbeit zu seinem besten sich bedienen/und aus diesen Blumen zwar wohl mit denen Bienen guten Honig / nicht aber mit denen Spinnen einen schädlichen Gifft saugen wolle.

DELICIÆ
JURIDICÆ,

Oder:
Das auff curiöse Art/
Der
Deutschen NATION
zum Nutz/ erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE ET GENTIUM;
Oder:
Römisch-Bürgerliche/
Deutschen Reichs-Staats/
Jngleichen
Natürliche- und Völcker-Recht.
Erstes Præsent,
Andere Aufflage.

Leipzig/
Verlegts Christoph Hülße;
Druckts Martin Fulde/ 1704.

Vorrede

an den geehrten Leser.

ES ist die Rechts-Gelehrheit gleichwie in andern Christlichen Reichen/ also auch in Teutschland aus zwey Ursachen biß anher meist allein in Lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden; Erstlich weil die Lateinische Sprache gleichsam der Gelehrten Mutter-Sprache ist / daß man sich ein Gewissen machet in einer andern/als in dieser auff hohen Schulen nicht allein die Juris-Prudentz/sondern auch alle andere *Disciplinen* vorzutragen; Und fürs andere/ weil das Fundament des bürgerlichen Rechts in gantz Teutschland das alte Römische Civil-Recht ist/ welches in Lateinischer Sprache geschrieben/und in der Form / wie es Käyser Justinianus zusammen bringen lassen/ in Teutschland eingeführet worden; Doch dieses alles hindert nicht/daß man auch des bürgerlichen Rechts Wissenschafft in teutscher Sprache vortrage/ und denenjenigen die nicht Latein verstehen/ doch aber der Rechts-Wissenschafft benöthiget und begierig seyn/dadurch einen sonderbaren Dienst leiste.

ste.

ste. Denn ist irgend eine Wissenschafft / die jedermänniglich / wegen eines klugen und fürsichtigen Wandels / ob er gleich kein Professor, Rath / Richter oder Advocat / nützlich ja nöthig ist / so ist es gewißlich die Wissenschafft der bürgerlichen Rechte; da nun eine zeither alle andere Arten der Gelehrsamkeit neben der lateinischen auch teutschen Sprache / wegen des daher entstehenden fürtrefflichen Nutzens / sonderlich anietzo da man die Erudition expedantisiret / beschrieben worden / so ist nicht leicht zu sehen / warum denn die so hoch nützbare Rechts-Wissenschafft allein unter dem tyrannischen Joche stecken bleiben solte. Es haben ohne Zweiffel die Durchlauchtigsten Verfasser der Sächs. Landes-Rechte auff diese Nothwendigkeit ihr Absehen gehabt / da sie solche welches leicht lateinisch geschehen können / in teutscher Sprache zu iedermans Nutzen und Gebrauch verfassen und in ein Corpus bringen lassen: Es ist auch mit andern Rechts-Büchern darinnen nachgefolget worden / indem nicht allein das nette Büchlein des wohlsel. Hn. Struvens / die Juris-Prudentz genannt / allbereit nun zu zweyen mahlen in Druck gekommen / sondern auch das fürtrefliche Werck des Hn. geheimbden Rath Stryckens von Cautelen oder Fürtrefligkeit in Handlungen mit Bewilligung des Herrn Autoris in die teutsche Sprache zu allgemeinem

Nutzen

Nutzen übersetzet worden / anderer zu geschwei=
gen; Diese Ursachen / nemlich insonderheit den
Teutschen / und dann auch der studirenden Ju=
gend zu dienen / haben mich bewogen diese Arbeit
vorzunehmen / und die fürnehmsten aus den be=
rühmten allgemeinen Rechts=Arten / nicht zwar
auff eine Systematische oder vollständige und zu=
sammen hangende / sondern auff eine polyma-
thische Art / oder in mancherley zum gemeinen
Leben und männigliches Nutzens und zwar mit
einer annehmlichen Abwechselung bestehenden
Fällen und Anmerckungen vorzustellen / welches
ich dahero *Delicias Juridicas* nennen wollen.
Damit aber der Zweck der allgemeinen Nutzbar=
keit desto mehr erreichet werde / wird man sich de=
rer im gemeinen Leben am meisten vorkommen=
den Materien bedienen / als nemlich erstlich et=
was zur Pædia, oder Einleitung der Civil-
Rechte gehöriges / berühren; Ferner curiose
Materien und Casus aus dem Ehe=Erbschaffts
Criminal-Feudal-Canonischen oder Päbst=
lichen Rechte; Dann aus dem Jure Rurali
oder Feld=und Bauer=nicht weniger aus dem
Kriegs=und Soldaten=Meer=oder Wasser=
Kauff=und Handlungs=oder Contracts;
Ingleichen aus dem Handwercks=Herr=
schaffts=oder Eigenthums=Possessions-und
Servitus-Rechten / und endlich notable Ca=

 sus

sus betreffend/Gerichte/Richter und Advocaten tractiren; Darinnen wird man sich der berühmten practischen Scribenten: Carpzovii, Ziegleri, Philippi, Mevii, und anderer/ auch eigner Erfahrung gebrauchen/nebst Beyfügung der Rationum dubitandi und decidendi, auch kurtzer Præjudiciorum: Und wie nun dieses/was gesagt worden/das Civil-Recht überhaupt angehet/ so wird auch aus dem Jure Publico oder Staats-Rechte des Römisch-Teutschen Reichs; Wie auch aus dem Natürlichen- und Völcker-Rechte/ unterschiedliches beygefüget werden/weilen doch dieser beyder Wissenschaft auch vielen/ so wohl angenehm / als nützlich ist; Dannenhero jedes Præsent oder Tomus in dreyen Abtheilungen bestehen wird / nemlich die erste aus Casibus und Anmerckungen des Bürgerlichen, die andere aus dem Teutschen Reichs Staats-Rechte/die dritte aber aus Problematen oder raisonnements des natürlichen Rechts/ wiewohl die erste / wegen Ubertrefflichkeit und vorwiegender Nutzbarkeit den grösten Theil ausmachen wird; Jst also nichts mehr übrig / als daß man von GOtt Friede und Gesundheit bittet/ auch sich und diese Arbeit dem gemeinen Leser recommendiret.

Die

Die Erste Abtheilung/
Aus den Civil-Rechten.

I. Wie vielerley Rechts-Arten hat man insgesamt in Teutschland zu beobachten?

Achterley/ und zwar I. das natürliche Recht/ welches uns mit allen Menschen gemein und ein Band der menschlichen Conversation und Handlung unter einander ist / so GOtt bey der Schöpffung in die menschliche Seele/ als sein Ebenbild geleget/ so zwar durch den Sünden-Fall sehr verdunckelt / doch aber durch Betrachtung der heiligen Schrifft und des Göttlichen Moral-Gesetzes / auch fleißiger Erwegung derer an Tag gegebenen Schrifften und Uberlegung der Billigkeit bey fürfallenden Sachen / wieder zu einem herrlichen Licht kan angeflammet werden / dannenhero auch aus solchen die menschlichen geschriebenen Gesetze / und fürnehmlich das Römisch-bürgerliche Recht / entsprungen / nach welchem gleichfalls / bey fürfallenden Zweiffel / als nach einer billigmäßigen Richtschnur / die duncklen Fälle entschieden werden. Der grosse Holländische JCtus Hugo Grotius ist der erste gewesen / der diese Doctrin in formam artis gebracht in dreyen Büchern/ de Jure Belli und Pacis, darinnen die Elementa des natürlichen und Völcker-Rechts begriffen sind/ ob nun solche zwar nicht von allen Mängeln und Irrthümern befreyet sind/ fürnemlich was die rechtgläubige Religion betrifft / so ist doch Grotius ein solcher Mann gewesen/ daß vor ihm seines gleichen nicht gewesen/ noch auch nach ihm kommen wird; In solches

Buch Grotii de Jure B. & P. haben commentiret Feldenus, uud nach ihm Bœcler, Ziegler, Osiander, Henniges, Graswinckel/ Schmidelius, Tesmar, von der Mylle, von denen Kulpisius in Dissertatione de studiis Academicis zu lesen; Und ist dieses Seculum deßhalben glücklich zunennen/daß es solche Männer gehabt/ die das natürliche und Völcker-Recht herfür zubringen und zu lehren sich bemüßiget haben/daran die vorigen Scholastischen Moralisten nicht einmahl gedacht haben.

II. **Das Völcker-Recht** / welches die sittbarsten Völcker gleichsam durch einen heimlichen Vertrag/ wegen unumgänglicher Nothwendigkeit und zum allgemeinen Nutzen eingeführet / und untereinander im Brauch haben; wie nun viele/darunter auch der Käyser Justinian solches vor eine sonderbare Rechts-Art halten/so sind hingegen auch nicht wenige / die das Völcker-Recht nicht vor eine eigne Disciplin ausgeben/sondern sagen / ob sey solches gleichsam ein Theil des natürlichen Rechts / als wodurch die sittbaren Völcker das natürliche in seiner Nothwendigkeit erkenneten und zum gemeinen Gebrauch annähmen/ oder in sonderbaren Arten und Fällen erkläreten / wie denn alle die Verrichtungen des Völcker-Rechts auch dem natürlichen ingemein und in genere zuzuschreiben wären.

III. **Das göttliche Recht** / oder Moral-Gesetze / so GOtt anfangs dem Jüdischen Volcke/so wol in dem Decalogo, als sonst in den Büchern Mosis gegeben hat/und wegen seiner Moralität/Heiligkeit und Nothwendigkeit/fürnemlich auch wegen des Gesetz-Gebers Majestät/ und weiln auch alle Völcker / so

wohl zur Zeit Alten Testaments / zur Jüdischen / als zur Zeit des Neuen / zur Christlichen Kirchen sind beruffen worden / Jüden / Christen und Heyden / und insgesamt alle Menschen verbindet / ob wol die Unchristen und alten Heyden entweder wegen Halsstarrigkeit oder muthwilliger Unwissenheit / weder der Lehre / noch den Gesetzen GOttes vor diesem nicht beygepflichtet haben / auch noch nicht beypflichten.

IV. Das Jus Canonicum, (wie es genennet wird in Capit. quod Clerici, 9. X. de Foro compet.) das aus Päbstl. Befehl zusammen geschrieben worden ist / dahero es auch das Päbstl. Recht heisset / und weiln es gewisse Canones oder Reguln vorschreibet / nach welchen das Leben muß angestellet werden / wird es das Canonische genennet / solches ist seiner zu getrauten Heiligkeit und Billigkeit halben / und sonderlich weiln die Päbste damahl viel zu sprechen hatten / in der meisten occidentalischen Christenheit / und also auch in Teutschland / eingeführet worden / da es auch Autorität und Krafft zwar aller Orten / doch nicht in allen Stücken / gehabt / aber nach der Reformation ist es zwar bey den Protestirenden / weil man daran gewohnet / und damit nicht das gemeine Band und die rechtliche Communication der Protestirenden und Päbstlichen Länder zerrissen werde / in unterschiedlichen Puncten / als in Ehe-Sachen und andern / behalten worden / doch aber weil des Pabsts Ansehen bey den Protestirenden erloschen / hat solches Canonische Recht keine andere Krafft / ohne in so weit es durch Gewohnheit ist angenommen worden: In welchen Rechts-Materien es aber fürnehmlich sey angenommen worden / und vor dem bürgerlichen Rechte in acht genom-

men werde/weiset Struvius Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 2. Thes. 39. Es wird aber das Ius Canonicum eingetheilet in Decretum, Decretales und Institutiones.

Das DECRETUM hält in sich die Meinungen der Väter (sententias Patrum) und Schlüsse der Concilien/so wohl der allgemeinen/als sonderbaren und der Synodorum. Es ist im zwölfften Seculo von einem Benedictiner-Münche/Gratiano genant/zusammen gelesen/und Pabst Eugenio III. übergeben worden/daß er es bestätige und bekräfftige. Es wird in drey Theile getheilet; Derer Erstere begreifft 101. Distinctiones: Jedwede Distinction hat ihre sonderlichen Canones, wird auf folgende Art angeführet/(1) wird gesetzet Canon durch den Buchstaben C. oder durch die erste Sylbe Can. mit dem Anfangs-Worte des Canonis, mit beygefugter Zahl des Canonis, oder auch mit Auslassung derselben. 2. Die Distinction muß angeführet werden mit der Zahl; e. g. Can. in Cap 64. Dist. 50. Oder: C. in Cap. Dist. 50. Der andere Theil begreifft Causas 36. jede Causa hat ihre Quæstion. Derer Anzahl ist 172. jede Quæstio hat ihre eigene Canones, einige Canones ihre Paragraphos; Diesen Theil allegiret man auff folgende Art: Erstlich wird gesetzet Can. mit dem Anfangsworte oder Zahl/auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat; Fürs andere wird gesetzet Quæstio, mit der Zahl; Drittens Causa, mit der Zahl. e. g. Can. 32. Q. 4. Caus. 23. oder Can. non potest 32. Q. 4. XXIII. Hier ist zu mercken/ daß in dieses andern Theils des Decreti Caus 33. Q. 33. 3. begriffen sey der Tract. de Pœnitentia, welche Quæst.

weil

weil sie etwas weitläufftiger ist/wird mit gewissen Distinctionibus bemercket/u. pfleget auf sonderbare/und zwar folgende Art angeführet zu werden : C. septies 23. dist.3. de pœnit. Der dritte Theil des Decreti ist de Consecratione, begreiffet Distinctiones V. und wird auff folgende Art angeführet; 1. wird gesetzet C. mit dem Anfangs-Worte oder der Zahl; zum 2. Dist. mit der Zahl; 3. die Rubrica, welche ist de Consecratione: e. g. Can. sic. n. 2 de Consecrat.

Die DECRETALES sind Antwort oder Brieffe der Päbste/aus eines andern Rathfragung ertheilet/ es sind aber solche entweder des Gregorii IX. oder Bonifacii VIII. oder Clementis V. oder Ioh. XXII.

Die Decretales Gregorii IX. werden sonst insonderheit und wegen ihrer Fürtrefligkeit/genannt Decretales; Sie begreiffen aber nicht nur die Satzungen Gregorii IX. sondern auch der Päbste von Alexand. III. biß auff diesen Gregorium. Solche sind nun zusammen gelesen auf Befehl des Pabsts von Raymundo, des Gregorii seinem Capellan und Beichtvater/ und sind in V. Bücher vertheilet/ auch von bemeldtem Pabste im Jahr 1231. bekräfftiget worden; jedes Buch hat seine Titul/die Titul ihre Capitul/ etliche Capitul auch ihre Paragraphos, die Weise dieselben anzuführen ist folgende; Erstlich Cap. mit dem Anfangs-Worte und Anzahl. Fürs andere: Das eigenthümliche Merckmal der Decretalium, nemlich das Wort extra oder X. und dann rubrica tituli: e. g. C. ad aures 6. extra de præscriptione, ingleichen C. ad aures extra de præscript. doch ist zu mercken/daß das eigenthümliche Merckzeichen in Anführung der Decretalium zu weilen ausgelassen werde. Die Decretales

tales Bonifacii VIII. sind angefüget des Gregorii seinen/als das VI. Buch. Selbst aber das 6. Buch der Decretalium ist in fünff Bücher eingetheilet; Die Art solche anzuführen ist eben die/wie in vorhergehenden/ohne nur/daß darzu gethan wird in 6to. zum Exempel: C. odia de R. J. in 6to. Die Decretales Clementis V. Röm. Pabsts sind von dessen Nachfolger Ioh. XXII. A. 1320. an Tag gegeben worden / sie werden / zum Unterschied der andern Decretalium, Clementinæ genannt / und werden eben wie die Decretales Gregorii und Bonificii eingetheilet/doch daß die Art solche anzuführen/ein wenig unterschieden sey; Es wird nemlich erstlich gesetzet Cap. mit dem Anfangs Worte/ aber unter Benennung Clementinæ, fürs ander die Rubric des Tituls e.g. Clement. auditor de Rescript. oder Cl. 3. de Rescript. Die Decretales Ioh. XXII. werden sonst extravagantes genant/ weil sie nemlich ohne gewisse Ordnung ausserhalb die vordern Decretales schweiffen: Sie werden auff gleiche Weise/wie die Clementinæ, angezogen / nur an statt des Worts Clem. gesetzet werde das Wort extravag. e. g. extravag. 2. de electione. Es sind auch noch zwey Bücher des Iuris Canonici, welche in dem Corpore Canonico gefunden werden/ nemlich die Institutiones und das siebende Buch der Decretalium; Jene hat verfettiget Ioh. Paul. Lancellotus ein Rechtsgelehrter zu Perugia/ (ICtus Perusinus;) Dieses aber hat zusammen getragen Petrus Matthæus, ein Holländischer Rechtsgelehrter zu Leyden/ aber keines von beyden hat Päbstl. Autorität. Das siebende Buch der Decretalium wird auf gleiche Weise angezogen/wie die Decretales Bonifac. VIII. nur an

statt

statt des Worts in 6to. wird gesagt in 7mo. e.g. Capites de Cardin. in 7mo. die Institutiones Lancelloti werden auff gleiche Weise wie die Justinianische angeführet/nur wird das Wort I. Can. darzu gesetzet/ als: §. 1. Instit. Iur. Can. d. I. Divin. &c.

V. Das Ius Publicum, oder das Staats-Recht des Röm. Teutschen Reichs/worunter diejenigen Gesetze verstanden werden/welche im Römischen Reiche das Haupt und Glieder/auch die Glieder unter einander zusammen verbinden/worinen auch iedes Reichsstandes und Vasallen-Rechte / und die Ordnungen im Reiche bey allerhand Angelegenheiten/auch Ordnung und Masse/in Gericht und Gerechtigkeit / enthalten sind/und solche Iura sind enthalten in Aurea Bulla, Recessibus Imperii, Capitulatione, wie in denen Religions- und Reichs-Frieden/ worzu man auch die pacta familiarum rechnen mag/ zu sehen.

VI. **Das Käyserl. Röm. Civil- oder Bürgerl. Recht**/welches in dem Corpore Iuris Civili enthalten/welchen man noch Käysers Caroli V. peinl. Halß-Gerichts-Ordnung beyfügen muß. Solches nun hat die Autorität und Krafft eines allgemeinen Gesetzes im Römischen Reiche nicht von Lothario II. Röm. Kayser erhalten/der zwar das Ius Civile Romanum wieder herfür gebracht/und auff den Italiänischen Universitäten zu lehren befohlen / sondern durch Käyser Maximil. I. in der Cammer-Ordnung de Anno 1465. §. 20. ingleichen in der Cammer-Ordnung de Anno 1500. §. Ordnen / setzen 2c. und bestehet das Corpus I. Civ. insgemein aus vier Theilen / erstlich aus den Institutionibus, welche Kayser Justinianus im Jahr 533. durch die drey Rechts-Gelehrten: Tri-

Gelehrten: Tribonianum, Theophilum und Dorotheum, verfertigen lassen/ und in bemeltem Jahre zum vollgültigen Gebrauch eingeführet und promulgiret hat; Sie werden in vier Bücher eingetheilet/ derer jedes seine Abtheilung hat / welche Titul heissen / und zwar hat das 1. Buch 26 Titul/ das andere 25. das dritte 30. und endlich das vierdte 18. Titul / daß also die Instit. ingesamt 99. Titul begreiffen. Jeder Titul bestehet aus seinem Rubro und Nigro, das Rubrum ist die Uberschrifft des Tituls/ so auch Rubrica genennet wird/ das Nigrum ist die Materia des Tituls: jedweder Titul wird in gewisse Absätze oder Versicul eingetheilet/ davon der erste principium, die übrigen aber paragraphi heissen; die übrigen drey Theile des Corp. I. Civ. sind DIGESTA oder PANDECTÆ, welche aus 50. Büchern und 420. Tituln bestehen; ferner der CODEX, welcher in 12. Büchern getheilet ist/ und die NOVELLÆ, derer 168. seynd.

VII. Das Ius Feudorum oder Lehn-Recht/ welches das fürnemste unter den allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewohnheiten ist / davon Struv. Syntagm. I. Civ. Exerc. 2. thes. 40. zulesen. Es wird dieses dem Corp. Iur. Civ. angefüget / und deßwegen unter die Gewohnheiten gerechnet / weil es von einem ungewissen Autore ohne hohen Obrigkeitlichen Befehl ist zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonsten auch die Lehns-Gewohnheiten genennet/ wie man also saget: die Longobardischen Lehn-Gewonheiten; Insgemein wird es in zwey Bücher getheilet/ derer jedes in seine Titul / und die Titul in §§. gesondert werden / und wird auff folgende Art angeführet: 2. F. 26. §. naturales; da die erste Zahl

2. be-

2. bedeutet das Buch der Feudorum, der beygefügte Buchstabe F. ist ein Merckzeichen der Feudorum; die andere Zahl 26. bedeutet den Titul. Ich habe gesagt/daß ingemein die Lehn-Gewonheiten in zwey Bücher eingetheilet werden / denn anders macht es der Frantzös. Rechtsgelehrte Iac. Cujacius, der aus dem andern Buche Feudorum wieder 3. Bücher machet/ daher kommts / daß in unserm Corpore Iur. Civ. stracks nach dem andern Buche Feud. das fünffte stehet.

VIII. Die sonderbaren oder eintzelen Rechte/ die über die allgemeinen in eintzelnen Landschafften sind eingeführet worden/und diese sind entweder geschriebene oder ungeschriebene/ jene werden genennet Landes-Ordnungen/Statute/ingleichen sondere Ordnungen; Diese aber sonderbare Gewonheiten / ländliche Sitten und Gebräuche; Unter solchen eintzelnen geschriebenen Rechten ist in sonderbarer Hochachtung das Sächs. Recht; Welches heut zu Tage in das gemeine und Churfürstliche abgetheilet wird. Das gemeine bestehet aus dem Land-Rechte/Weichbilde/Sachsen-Spiegel und Lehn-Rechte; Das Churfürstl. in denen Constitutionibus oder Satzungen Chur-Fürsts Augusti; ferner in der Proceß-Ordnung Churfürstens Joh. Georg I. in denen Decisionibus Johann Georg II. und andern neuen Verordnungen / die in dem Wercke/ welches das Ius Saxonicum genennet wird/ begriffen sind. Dieses Sächsische Recht ist in vielen andern Ländern des Reichs angenommen worden / nicht zwar aus Befehl oder Verordnung des Churfürstens von Sachsen/sondern aus Gewohnheit und Willkühr. Andere sonderliche Rechte hier anzuführen

führen/wäre überflüßig / weil fast in den meisten Ländern des Reichs eigne und sonderliche Rechte eingeführet sind/die von denen jenigen Ländern/ darinnen sie gelten/ihren Nahmen haben. Das berühmteste/nach dem Sächsisch. ist doch aber das Lübeckische Recht.

Eine curiöse Anweisung zur Notitz der Scriptorum Iuris Naturæ und Gentium hat ertheilet der sel. Herr Præsident Ioh. Georg Kulpisius, oder wie er sich anagrammaticè nennet: Sulpicius, in seiner netten dissertation de studiis Academicis; so giebt auch Herr D. Ioh. Chr. Becmann. in Medit. Politicis seine Nachricht. Schourlius in Bibliotheca Morali hält sich meist bey den alten Moralisten auff.

Eine Bibliotheca realis Universalis, doch aber sonderlich in Jure Civili ist Martinii Lipenii in fol. da er nach den Alphabeth die Materien setzet und angezeiget/worvon jeder geschrieben. Kürtzer doch mit gleicher methode gehet Petrus Müller in Methodo Iuris Civilis, zu geschweigen der Universal-Bibliothecken Gesneri, Draudii, Bolduani &c. Locos Communes Iuridicos hat unter andern Barbosa cum augmento Röseneri, ingleichen I. G. Schiele in Bibliotheca Vniversl. Enucleata 4. dergleichen ist Lauterbach in Compendio Iuris; Hieher gehören die Lexicographi Reales Iurid. Polit. als: Besoldus, Speidelius, Wehnerus, Lexicographi nominales sind: Calvinus, Hotomannus &c. Eine notitiam Scriptor. Iurid. cum judicio ertheilen: D. Georg. Beyer/in Logica Iuridica, und Kestnerus, in Polyhistore.

Bibliothecam Scriptorum Iuris Publici cum judicio ertheilet ermeldter Kulpisius, de studio Iuris publi-

publici; Eine blosse recension aber nach den Materien thut Bœclerus in Notitia Imperii, ingleichen Fritzschius in Manuali Jur. Publ. sonderlich aber censiret Rachelius in Otio Noviomagensi.

II. Was hat es mit der Historia des Römischen Rechts vor Bewandniß?

Es hat der Käyser Justinianus/ welcher im Jahr Christi 527. das Reich angetreten hat/ so bald im folgenden 528. und 29. Jahren den Codicem zusammen schreiben lassen / der von ihme den Nahmen führet/ und Justinianæus genennet wird / und dahero auch Krafft und Ansehen / in Gerichten darnach zu sprechen/überkame / der auch noch in einigen Bibliothecken gefunden wird mit Gothofredi Anmerckungen. Unter dem Nahmen Codicis wurden die Gesetze und Satzungen der Kayser begrieffen/die schon vor Justiniano in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden; Derer vornemlich drey gewesen / davon ihrer zwey um die Zeiten Kaysers Constantini M. an Tag gekommen / und der Römischen Kayser ihre Gesetze schon von Hadriano an begriffen haben; Das eine davon ist Codex Gregorianus, von seinem Autore einem Rechts-Gelehrten / der es gegen das Jahr Christi 200. zusammen geschrieben / genennet worden / das auch daher keine Autorität und Ansehen hatte; Das andere hieß Hermogenianus, gleichfalls von Hermogene einem Rechts-Gelehrten / so auch deßwegen ebenfalls keine Krafft in Gerichten hatte; Der dritte Codex ist zu Zeiten Käysers Theodosii des jüngern an Tag kommen/ welcher / weil er nicht von seinem Zusammenschreiber / sondern vom

Kayser seinen Nahmen führete / allerdings seine Autorität und Krafft in Gerichten hatte; Dieser begrieffe die Satzungen und Gesetze von Constantino M. biß auff diesen Theodosium. Diesen dreyen Codicibus nun ist vom Käyser Justiniano der vierdte beygefüget worden / den er den 7. Id. April. im Jahr 529. öffentlich einführen lassen; In solchen hat er nicht allein bringen lassen die Kayserlichen Gesetze von Theodosio Iuniore an / biß auff seine Zeiten / sondern hat auch demselben aus den drey vorigen Codicibus: Gregoriano, Hermogeniano, und Theodosiano, diejenigen Gesetze einverleiben lassen / die zum Gebrauch seiner Zeiten beqvem schienen; Und dieses ist nun der Codex Justinianæus, Doch hat Käyser Justinianus denselben wieder abgeschaffet / da er die Institutiones und Digesta an Tag gegeben: Denn als der Käyser nach seinem ersten Codice funfftzig Decisiones, darinnen er die Rechts-Streitigkeiten der alten Rechts-Gelehrten entschieden / auch noch andere vielerley Satzungen nach Gebrauch und Gelegenheit der Zeiten gemachet / und solche nicht aus seinem Codice lassen wolte; Hat er im Jahr Christi 534. den vorigen Codicem auffgehoben / und einen neuen ausgehen lassen / welchen er Codicem repetitæ prælectionis genennet hat / darein er über die Gesetze / die in vorigen gewesen / und davon er nach Beschaffenheit einiges geändert / einiges auch gar weg gelassen / neue Gesetze / wie auch die bemeldten funfftzig Decisiones gebracht hat. Und dieser CODEX REPETITÆ Prælectionis ist derjenige Theil des Corporis juris, den wir annoch heut zu Tage brauchen. Solcher wird in zwölff Bücher abgetheilet / derer

derer iedes seine Titul / und die Titul Gesetze haben/ wie in denen Digestis; Die Manier anzuführen ist eben auch wie in denen Digestis, ohne nur daß des Codicis sonderbares Merckzeichen ist: C. zum Exempel/ l. 20. C. de Pact. l. 3. §. 13. C. de Præscr. 30. vel 40. annor.

Die DIGESTA sind zusammen zutragen angefangen worden im Jahr CHristi 530. und vollendet Anno 533. auch noch selbiges Jahr an Tag gegeben worden. Sie begreiffen die Urtheile und Meinungen der alten Rechts-Gelehrten / welche / nachdem sie in eine unmäßliche Anzahl angewachsen waren/ sich auch öffters selbst widersprachen / sind solche auff Iustiniani Befehl gleichsam gesaubert / und diejenigen ausgelesen / welche man zu künfftigen Gebrauch beqvem erachtet/ und in das Buch der Digestorum gebracht/ die übrigen aber abgefasset worden; Wiewohl viele der neuen Rechts-Gelehrten seynd/ welche solches nicht gut sprechen / weilen viel und nützliches / so unter denen weggeworffenen Gesetzen ohne Zweiffel noch enthalten gewesen / auff diese Art verlohren gegangen. Es scheinet aber/ daß diesem Buch der Nahmen der Digestorum deswegen gegeben worden / weil aus der grossen und unordentlichen Menge der Bücher der alten Rechts-Gelehrsamkeit die fürnehmsten Stücke in dieses Werck sind ordentlich eingetragen worden; Und zwar solches zur Nach-Ahmung der alten Rechts-Gelehrten Iuliani und Celsi, die ihre Bücher mit dem Nahmen der Digestorum Iuris beleget haben. Es wird dieses Werck sonst auch Pandectæ genannt / nach Art der Rechts-Gelehrten Ulpiani

und Modestini, womit ein solch Buch benennet wird/ so mit aller Art/Wissenschafft und Lehre angefüllet ist/ dergleichen diese unsere Rechts-Pandecten vor allen andern nach der Meinung Zoësii in proëm. ad Digest. num. 1. Es werden aber die Digesta vom Kayser Justiniano selbst in l. 2. §. 1. C. de V. I. E. [veteri jure enucleando) in funfftzig Bücher eingetheilet/ deren iedes seine sonderbaren Titul begreiffet/ derer Anzahl auff 420. kommet; Der Titul hat in sich leges, derer etliche wieder gewisse versicul haben/ welche principium und paragraphi genennet werden. Sie werden auff folgende Art angeführet: Erstlich der anzuführende lex durch den Buchstaben L. oder l. mit beygesetztem Anfangs-Worte des legis und Zahle; Zum andern das einige Merckzeichen der Digest. welches entweder ff. oder D. oder π. vel P. ist; Drittens die Rubric oder Uberschrifft des Tituls; Zum Exempel: L. ut vim. 3. ff. de Iust. & I. Wenn aber der lex in paragraphos oder Stücke abgetheilet sey/ so wird solcher so bald nach den benahmten legem gesetzet/ zum Exempel: L. 69. §. 4. D. d. I. Dot. Da denn zu mercken/ daß so offt der angezogene lex gefunden wird ohne eigenthümliches Merckmahl/ entweder der Pandecten oder Codicis, oder Instit. oder Novell. solcher in den Pandectis müsse gesuchet werden/ als denen diese Art anzuführen eigen ist. Es werden sonst die Dig. auff mancherley Art eingetheilet/ aus diesen aber sind zwey die gewöhnlichsten. Die eine in sieben Theile/ welche des Iustiniani selbsten ist in L. 2. §. 2. & seqq. C. d. V. I e. Der erste Theil wird genennet πρῶτα, und begreiffet die ersten vier Bücher/ der andere Theil heisset de Iudiciis, und

und bestehet in sieben Büchern; Der dritte de Rebus; hat acht Bücher / der vierdte führet den Nahmen Vmbilicus, hält in sich acht Bücher: Der fünffte wird genennet de Testamentis, begreiffet neun Bücher; Der sechste Theil hat acht Bücher/ und endlich der siebende die sechs übrigen. Die andere Eintheilung ist der Rechts-Ausleger / und geschicht in drey Theile/ nemlich in das Digestum vetus, infortiatum & novum; Das alte wird genennet/ weil es vor den übrigen hergehet/ und von Anfange biß zum 3. Tit. des 24. Buchs gehet; Infortiatum, oder das zwischen geleget wird also genennet/ weil es zwischen dem alten und neuen das Mittel hält; Es fänget an von bemeldtem tit. 3. lib. 24. und endet sich mit dem 38. Buche; Das neue wird genennet / weil es auff die übrigen Dig. folget: Es fänget an von 39. Buch/ und gehet biß zum Ende. Die Institutiones sind zusammen geschrieben im Jahr Christi 533. und in die Gerichte eingeführet worden im Novembr. bemeldtes Jahres/ zuvor sind auch schon Institutiones Juris gemacht gewesen/ als des Vlpiani seine / wie denn auch Pompejus derer hat verfertigen lassen / aber jene verlohren ihre Krafft / da diese an Tag kamen. Des Kaysers Iustiniani Absehen war / damit einen Weg zur Rechts-Gelehrsamkeit zu zeigen / und daß sie ein Anfang der Rechts-Wissenschafft seyn solten/ §. 4. proëm. Instit. Es werden solche in vier Bücher eingetheilet/ derer iedes gewisse Capitul hat/ welche Titul genennet werden / und zwar so hat das erste Buch 26. Titul/ das andere 25. das dritte 30. und das vierdte 18. so/ daß die Institutiones zusammen 99. Titul haben; Jeweder Ti-

tul bestehet aus dem rubro und nigro; Das rubrum ist die Uberschrifft des Tituls / die auch rubrica heisset; Das nigrum ist die Materie/oder das/so in dem Titul enthalten ist; Und so wird auch jeder Titul in gewisse versicul eingetheilet/davon der erste Principium, die übrigen aber paragraphi genennet werden; Dannenhero werden die Institutiones auf folgende Art angeführet: Erstlich wird das Zeichen des paragraphi gesetzet §. mit seinen Anfangs-Buchstaben und der Zahl / oder auch ohne Worte allein mit der Zahl; Fürs andere wird gesetzet das einige Merckzeichen der Institutionum oder die Sylbe Inst. oder der Buchstabe I. Drittens wird beygefüget die rubric des anzuführenden Tituls/als wenn ich denn Ort anführen wolte/darinnen gemeldtet wird/daß das Jagd-Recht einem jeden zugelassen sey/ sagte ich: §. feræ 12. Inst. d. rer. Div. oder § 12. J. d. R. D. bißweilen wird das Merckzeichen der Institutionum gantz ausgelassen/weil kein Theil des Rechts auff solche Art angeführet wird / und wann der § und rubrica gesetzet werden/wird so gleich verstanden/daß die Institut. gemeinet würden / und zwar nach eingeführter Art der Rechts-Gelehrten / zum Exempel: §. 12. d. R. D. Wenn aber der erste Versicul des Tituls / welchen man / wie gesagt/ principium nennet / anzuführen ist/wird nur die Syllbe princ. oder pr. gesetzet / zum Exempel: Pr. J. de R. D.

Der vierdte Theil des Corporis Iuris sind die Novellæ; Denn als Kayser Iustinianus, nachdem er die Institutiones, Digesta und Codicem allbereit an Tag gegeben/nach Unterschiedenheit der Fälle mancherley Satzungen oder Gesetze ferner ausgehen liesse/

darin-

darinnen er das alte Recht entweder verbessert / oder eingeschrecket/oder erkläret/und deswegen seinen Condicem nicht wieder abschaffen wolte / damit er nicht allzuwanckelmüthig und veränderlich schiene/dannenhero hat er die neuen Satzungen sonderlich überlassen. Sie sind nach dem Lauff der Jahre gesammlet/und in ein Werck zusammen gebracht worden / da Kayser Justinianus schon todt war / und sind dem Corpori Juris als der letzte wesentliche Theil einverleibet worden. Diese Novellen sind grösten Theils Griechisch an Tag gekommen/ bald aber nach Justiniani Zeit sind sie von einem alten Rechts-Gelehrten also ins Latein übersetzet worden / daß sie den Griechischen Text von Wort zu Wort ausdrücketen. Es sind ihrer 168. und pflegen auff gemeine Art angeführet zu werden durch N. oder Nov. mit beygefügter Zahl und Capitul / und dessen Zahl / zum Exempel: Nov. 115. C. 3. Sie werden auch von den alten Rechts-Gelehrten Authenticæ genennet / zum Unterscheid des Epitomes Novellarum ; Welche einer/ Nahmens Julianus/ an Tag gegeben / und werden in neun Bücher eingetheilet die man Collationes genennet hat/iedweder Collation haben sie eigne Titul zu geeignet/und haben sie pflegen auff folgende Art anzuführen: Auth. de exhib. & introduct. reis §. optimum Collat. 5. aber die neuen Rechts-Gelehrten haben diese Art anzuführen verworffen / und die vorbesagte gemeine Art behalten.

Wir haben aber einige Auszüge/ die aus den Novellis genommen seyn / und welche man unter dem Nahmen Authenticarum pfleget zu nennen und an-

 zuzie-

zuziehen / mehr aus Gewohnheit und eingeführtem Gebrauch / als aus Ursache; Denn solche aus den Avthenticis oder Novellis gemachte Auszüge sind mehr exempla, als avthenticæ, haben auch keine Krafft eines Gesetzes / ohne in so weit sie mit der Novellen / daraus sie genommen / übereinstimmen / oder durch Gewohnheit sind eingeführet; Sie sind / wie man in gemein geglaubet / von Irnerio, einem Rechts-Gelehrten zu Bononien / zu der Zeit / da das Römische Recht auff den Italiänischen Universitäten wieder auffkam / gemachet / und dem Codici hin und wieder eingestreuet worden; Und werden auff folgende Art angeführet: Erstlich wird die Avthentica nur mit der ersten Sylbe Avth. bemercket / mit dem Anfangs-Worte; Zum andern die rubrica Codicis, darunter sie gefunden wird; Zum Exempel: Avth. quas actiones C. d. S. S. Eccles.

Von den andern Rechten / so unserm Corpori juris nach den Novellis Kaysers Iustiniani sind einverleibet worden / als da sind die Verordnungen der Kayser Tyber. II. und Leonis, die Stücken der zwölff Tafeln / die Titul aus dem Corpore Vlpiani, Caji institutionibus &c. ist zu mercken / daß sie die Krafft eines Gesetzes im Römischen Reiche nicht haben; Noch zur Entscheidung; wohl aber zur Erläuterung und Erleuchtung können angeführet werden / dahero sie auch von einigen Rechts-Gelehrten Iura Apocrypha genennet werden; Aber die Avthenticæ, die Kayser Fridericus I. gemachet / und ebenfals im Corp. Iuris enthalten sind / haben ihre völlige Krafft und Autorität.

Ubrigens kan man eine ausführliche Nachricht

von

von der Historia Iuris Romani ersehen in Struvi Syntagmate Iur. Civ. Diss. II. ingleichen in Bicci Comment. ad Digesta, ferner in Schultzii Synopsi Instit. So hat Keyseri Historiam Iuris D. And Mylius b. m. seinem Nucleo Institut. Iur. voran setzen lassen. Die Historiam Iur. Rom. und der Rechtsgelehrten von Anfang des alten Röm. Reichs hat Valentinus Försterus in Historia Iuris Rom. in 8. So ist der alte Röm. Scribent/ Pomponius, de Origine Iuris Rom. cum Comment. Christ. Ad. Ruperti 12. zu Nürnberg gedruckt/ was die accurate Notitz der alten Rechtslehrer und die fata der Iurisprudentiæ Romanæ in dem alten Röm. Reiche betrifft/ wohl zu lesen.

III. Wenn und von wem das alte Römische Civil-Recht in Teutschland eingeführet worden/ und so wohl die Institut. Iustin. als Codex, Pandectæ und Novellæ die Krafft und Ansehen eines allgemeinen Gesetzes erlanget haben?

Des Kaysers Iustiniani Institutiones Iuris, wie auch Codex, Pandectæ und Novellæ, sind zwar von einer gantz andern Art als die jenigen Bücher/ die auch solche Nahmen führen: denn da diese keine Erweisungs-Krafft und Verbindung haben/ haben jene hingegen eine vollgültige Autorität und Rechts-Krafft/ so wohl in der Theorie als Praxi, so wohl auff dem Chateder als in Gerichten/ so bald nach ihrer promulgation und Einführung im Römischen Reiche zu und nach Iustiniani Zeiten gehabt/ welches auch in Italien biß zu der Longobarden Zeiten/ und ins sechste Seculum nach Christi Geburt gewähret;

Daß aber solch Altes Römisches Civil-Recht auch iezo im Römischen Reiche eine Rechts-Krafft und Autorität hat/kommt nicht her vom Kayser Iustiniano, der/weil er Teutschland nicht beherrschet / denselben auch keine Gesetze fürschreiben und geben können; wie denn Teutschland so wohl zu selbiger Zeit/ als lange hernach / keine geschriebene Rechte gehabt/ vielweniger der Römischen sich bedienet. Zwar es ist eine gemeine Meynung/daß Kayser Lotharius II. im zwölfften Seculo solch gleichsam unter die Banck gesteckte Römisches Civil-Recht in Italien wieder gefunden/und durch Einrathen und Bewilligung des Reichs in Teutschland eingeführet habe; Ob nun zu solcher Zeit das Jus Civile Rom. in Italien wieder empor kommen/ und auff den Academien wieder zu lehren angefangen worden/so ist es doch noch lange nicht in Teutschland bekannt und eingeführet gewesen/ dannenhero auch die gemeine tradition von Lothario, Conringius in tractatu de Orig. Iur. Germ. l. c 1. 22. vor ein Gedichte hält / als davon in den alten glaubwürdigen Schrifften gantz nichts zu finden sey; Hingegen ist gewiß/daß Kayser Maxim. I. gegen Ende des fünffzehenden Seculi in der Kammer-Ordnung de Anno 1495. §. 20. und gleichfalls in der Kammer-Ordnung de Anno 1500. §. Ordnen / setzen etc. mit Einwilligung der Reichs-Stände eingeführet/ und solchem eine vollgültige Autorität und Rechts-Verbindligkeit ertheilet.

IV. Ad inscript. Rubr. prooëm. Instit. Ob die Anruffung des Göttl Namens von denen Notariis in denen Instrumentis nothwendig

dig müsse voran gesetzet werden / oder ob solche Invocation zum Wesen derer Instrumenten gehöre?

Darauff wird geantwortet / daß die Invocatio Nominis divini, unbeschadet einem Instrumento, vermöge des Römischen Civil-Rechts/nach Beweiß Bonavent. Cottæ, Disquisit. 1. Coll. jur. Imp. Mynſ. conſ. 43. ingleichen Val. Guil. Först. diſp. I. 1. th. 2. könne weg bleiben/weil solche Anruffung zum Wesen nicht gehöret; Und ob wohl einige Texte darwieder zu seyn scheinen / so werden doch solche Worte nicht Verordnungs-Weise / sondern als eine Erzehlung und Wunsch angeführet; als wenn man sagte: Morgen/geliebts GOtt! will ich dahin gehen; Aber nach Kaysers Maximil. I. Ordnung und Unterricht der offenen Notarien de Anno 1512. zu Cölln/ ist es allerdings nöthig.

V. Ob auff gleiche Art / wie der Göttliche Name/ auch des Kaysers über die Instrumenta könne gesetzet werden?

Es scheinet / daß diese Frage mit Ja beantwortet werden müsse/weil man von dem grössern zu dem kleinern wohl schliessen dürffe; weil aber ein dergleichen Schluß nur kan angestellet werden in denen jenigen Dingen/die einerley Natur und Beschaffenheit sind/ so machet solches so gleich widrigen Ausspruch; Denn es sind dieses gantz unterschiedene Dinge; Und der Käyser Justinianus hat seinen Nahmen denen Institut. voran setzen lassen/ daß er ihn unsterblich mache; Welches man aber von dem göttlichen Nahmen nicht sagen kan/weil dessen Wissenschafft und Hochachtung uns eingebohren ist.

VI. Ad

VI. Ad prooëm. Instit. ob dieses das eintzige Amt eines Kaysers oder Potentaten sey: Daß er mit Waffen und Gesetzen/ nach Kaysers Iustiniani Ausspruch gerüstet seyn solle?

Es sind weder die eintzigen noch die vornehmsten Qvalitäten eines Printzen/ daß er mit Waffen und Gesetzen wohl versehen sey; Sondern es sind nur die allgemeinen und gewaltsamen Mittel das Volcke in Ruhe zu halten; Worinnen ein löblicher Fürst und Tyrann nicht unterschieden sind; Wie denn die Räuber-Gesellschafften auch unter sich mit Gesetzen wohl versehen sind/ und scharffe Justitz handhaben/ wie man an denen in America ietzo grassirenden See-Räubern die Buckeniers genannt/ derer Historie Oxmelin Frantzösisch geschrieben/ ersehen kan; Sondern das fürnehmste Ambt eines Kaysers und grossen Printzen/ ist Gottesfurcht und Gerechtigkeit nicht nur gegen die Unterthanen/ sondern auch gegen jederman und so wol in privat-Sachen/ als auch in Staats-Affairen gegen auswärtige ausüben/ daher der Königliche Lehrmeister Agapetus schreibet: Super omnia præclara, quæ regnum habet, pietatis cultusque divini Corona regem exornat; Deme man beyfügen mag; Regni custodia virtus; Darunter aber die Gottseligkeit den Vorzug hat, Und noch einander schreibet: Regni Clementia Custos; wie denn deßhalber der fürnemste finis und Zweck eines Staats und folgbar auch des Königs als Hauptes ist oder doch seyn soll die universal-Iustitz/ welches ein Begriff aller Tugenden ist. Dem Könige Hiskiä würde wenig geholffen haben/ wenn er auch eine seinem Reiche gemäß wohlversehene Armee gehabt/ und mit dem fürtrefflichsten

Re-

Gesetzen wäre versehen gewesen / da der König von Babel Sanherin herauff kam mit einer unüberwindlichen Macht / und nachdem er das gantze Land ihme hatte unterwürffig gemachet / auch Jerusalem harte belägerte / nichts konte und mochte ihn aus dieses Feindes Hand erretten / als die Gottseeligkeit; Da er sich zu GOtt wendete und hertzlich betete; Der denn diesen Feind schändlich schlug / und Hißkiam sammt der Stadt Jerusalem aus seinen Händen errettete. Wie offt hat die Gerechtigkeit / nicht die bürgerliche / sondern die Staats-Gerechtigkeit mehr im Kriege / als grosse Armeen / ausgerichtet / und einen grossen Abgang der Waffen ersetzet. Dahero die gröste Macht öffters der kleinsten unterliegen müssen / indem diese die Waffen-Gerechtigkeit zum Beystand gehabt / die ihnen Muth und Hertz gegeben; dahingegen das böse Gewissen und die begleitende Ungerechtigkeit den grossen Häusern Hertz und Muth genommen / und sie in den grösten Verlust und Niederlagen gestürtzet hat / wie man solches zeithero an den Türcken / und auch nur jüngst an den Moscowitern ersehen / es lehren auch die Schweitzer mit ihrem Exempel / was die politische oder Staats-Gerechtigkeit vor einen Vorzug vor grossen Armeen habe / daß sie wider die Tyrannischen Oesterreicher und ihnen beystehenden Burgundern unglaubliche Thaten gethan; Es scheinet dahero / wie unzulänglich Kayser Iustinianus eines grossen Fürsten Amt mit guten Civil-Gesetzen und vielen Waffen beehren thät / auch wie gefährlich ein Staat auff die einzige zwey Fundamenta gegründet werde.

VII. Ex eod. prooëm. Ob die Waffen in Beschreibung des Kayserlichen Ambts vom Käyser Justiniano mit Recht den Gesetzen vorgesetzet worden?

Daß solches zur Ungebühr geschehen/erscheinet daraus 1. Weil die Gesetze in einem gemeinen Wesen schlechter Dinge nothwendig seyn. 2. Weil die Waffen wegen der Gesetze sind / oder der Krieg wegen des Friedens. 3. Weil auch im Kriege und bey den Waffen die Gesetze regieren. 4. Weil die Waffen den Glücks-Abwechselungen unterworffen seyn / die Gesetze aber nicht / oder weil der Ausgang der Waffen zweiffelhafft/der Gesetze aber gewiß; darwider wird zwar eingewendet 1. daß der Imperator in textu die Waffen den Gesetzen habe vorgesetzet / darauff aber zu antworten/daß er solches gethan / nicht weil sie an Würdigkeit ihnen vorgiengen / sondern weil er ihrer eher in der Uberwindung der Barbarischen Völcker habe gebrauchet. 2. Wird objiciret/daß die Waffen grosse Mühe und Arbeit erforderten; aber darauff ist die Antwort/daß daher eines Dinges Fürtreffligkeit nicht folge / denn sonst wäre das Bauer-Leben an Würdigkeit allen andern vorzuziehen.

VIII. Warum die Weiber im Kriege nach des Mannes Tod so bald wieder heyraten dürffen; Daraus aber dieses inconveniens entsteht/daß der Vater ungewiß wird/ so daß ein solch Kind die Wahl habe / welchen von zweyen Vätern es annehmen wolle?

In

In Christlichen wohlbestalten Republiquen müssen Witben nach dem geistlichen Rechte und aus löbl. Gewohnheit ein Jahr warten / ehe sie sich wieder verheyratheu dürffen / und solches zwar so wohl wegen dem weiblichen Geschlechte zukommender Schamhafftigkeit/fürnemlich/ damit erscheine/ob sie aus der ersten Ehe schwanger sey/und nicht eine Vermischung des männlichen Saamens geschehe und also der Vater ungewiß werde/davon Carpzov. in Consistorial. redet; Aber im Kriege wird einer Witben erlaubet/ so bald nach des Mannes Tode sich wieder zu verheyrathen/und zwar damit der Unzucht dadurch gesteuret würde/ indem ein Weib im selbigen unordentlichen Leben ihrer Ehre nicht wohl gesichert seyn kan; Daraus aber entstehen mancherley Disordren und sonderlich diese/daß eine solche Frau vom ersten Manne kan schwanger seyn und doch bey der andern Ehe gebiehret/ daher/wenn solche Geburt sieben biß neun Monaten währender andern Ehe geschicht/ein Zweiffel entstehet / welches von beyden Vätern Kind es sey? Ein solcher Casus hat sich 1678. zu Erffurt begeben:

Drusi hinterlassene Witbe heyrathet bald nach ihres Mannes Tode im Kriege einen andern Officirer/ Vitalem. Als sie nun in dem siebenden Monath einen gesunden Sohn zur Welt bringet / und denselben für Drusi Sohn angiebet / wollen dessen Eltern / zu deren Vermögen dieses Kind sich ziehen müssen / solches wiedersprechen aus diesen Rechts-Gründen: [1] Daß ein Kind desjenigen Vaters sey/auff welchen gegenwärtige Ehe weiset / und in dessen Hause es gebohren/ Cævallos C. o. III, qu. 896.

n. 9

n. 9. seq. (2.) Könne man das Kind schon rechnen als ein sieben-Monatliches l. 12. de Stat. hom. (3.) Müsse das Weib / wenn man von Zeit der Geburt/ neun Monath zurück rechnen wolte/ bey dem Druso etliche Monath unfruchtbar gewesen seyn. (4.) Hätte dieselbe ihre Schwangerschafft des Drusi Eltern denunciren sollen/ demit sie das Kind annehmen mögen/ l. 1. §. 1. de agnosc. & al. lib. (5.) Sey des Weibes Vorgeben/ daß sie von Druso schwanger worden/ nicht zu glauben. Alciat. de præsumt. præs. 37. Zumahl sie vermittelst des Kindes solcher Gestalt / der Eltern des Drusi Erbschafft könne fähig werden.

Dessen aber ungeachtet findet dennoch dieses Kind seinen Vater an Druso, und kan die gegenwärtige Ehe nicht angesehen werden / indem (1.) auff die ordentliche Zeit der Geburt zu gehen/ welche/ so sie auf 9. Monat zurück gerechnet wird / in die Ehe des Drusi reichet; Denn so offt man auff das ordentliche Absicht haben kan/ muß man das ausserordentliche fahren lassen/ Marp. 1. Cons. 10. n. 41. Argent Cons. 67. n. 1. und nicht zu dem irregularen fliehen. Panschm. II. qu. 17. n. 5. sonderlich im Zweiffel/ Menoch. Cons. 2. n. 134. dahero auch Zacchias l. 1. Tit. 5. Qu. Med. Leg. n. 24. in eben dem Casu decidiret/ mit Marescotto, den er daselbst anführet / daß mehr auf die neun-monatliche Geburt aus der ersten/ als auff die sieben-monatliche aus der andern Ehe zu sprechen sey/ add. Cævollos C. o. III qu. fin. (2.) Die Empfängniß offt nicht alsobald erfolgt. Ja es wird das Kind aus dem Ehe-Manne gebohren zu seyn vermuthet / mit dessen Weibe ein anderer nachgehends zu thun hat/ wenn auch das Weib gantzer 15.

Jahr wäre unfruchtbar gewesen/ Ruyn. V. Concl. 53. Panorm. in C per tuas sed probat. (3.) Dem Kinde diese Unterlassung der Denunciation kein præjuditz zugefüget/ l. 1. §. 8. de agnosc. & al. lib. (5.) Des Weibes Vorgeben zwar wieder die Ehrligkeit des Kindes und zu Schaden desselben/ als wenn sie sagete/ daß solches nicht von dem Manne/ sondern von einem Ehebrecher empfangen worden/ nicht zu glauben/ aber solcher wohl zu dessen Nutzen statt zu geben; Worzu denn kommt/ daß dieselbe/ was gestalt sie dafür halten müste/ wie sie von Druso schwanger sey/ dem Vitali, noch vor der mit ihm vollzogenen Ehe/ gesagt; Und endlich weil die Gunst vor das Kind machet/ daß derjenige vor seinen Vater gehalten werde/ den die Ehe oder Hochzeit andeutet. Gabriel Lib. 1. Concl. Tit. d. Præsumt. c. 14. n. 25. Gozadin. Cons. 13. n. 48. So wird man auch den ersten vor den Vater halten/ wenn solches mehr der Nutz des Kindes erfordert. Daher auch die Rechts-Gelehrten in Zweiffel wollen/ daß der Sohn die Erbschafft auswehlen könne/ welche er wolle/ entweder des Vaters der ersten Ehe oder der andern. Alberic. in rubr. ad IC. artic. qu. ult. sonderlich aber des ersten/ wenn der Vater der andern Ehe/ wie hie der Vitalis, das Kind nicht vor das Seinige annehme; So ist demnach/ daß der Sohn für ein Kind des Drusi aus der ersten Ehe billig zuhalten sey/ von den IC. Ienensib. ap. Lynk. in Decis. 426. gesprochen worden.

IX. Ob ein Bräutigam/ wenn er in den Ehe-Pacten wegen seiner Braut väterlicher oder mütterlicher Erbschafft renunciret/ damit seiner Braut præjudiciren könne?

Es geschicht offt/daß Eltern mit der Aussteuer eine Tochter gantz abzufinden meynen/ oder wegen anderer Ursachen nöthig befinden/daß die Tochter der künfftigen Erbschafft gäntzlich renuncire / wie das allerberühmteste Exempel dieser Zeit in dem Königreiche Spanien vorgegangen/da die Infantin Maria Theresia 1659. ihrer gäntzlichen Erbschafft in die Spanischen Königreiche eydlich renunciret/ als sie letzigen König in Franckreich Ludewigen den 14. heyrathete: Wenn nun dergleichen fruchtbarlich geschehen soll / ist nöthig/daß die renunciation in ihren eignen Namen/ und von ihr selbst und zwar eydlich geschehe/ auch von ihr selbsten unterschrieben werde ; Wenn aber der Bräutigam beydes in ihren Nahmen thun solte/wird es unverbindlich seyn/und der Braut an ihrer rechtlichen Anfoderung nicht schaden. Denn ob zwar die renunciationes einer künfftigen Erbschafft zu Recht beständig. Covarr. ed. C. Quamvis de pactis in 6to. §. 1 n. 1. &3. auch durch gantz Teutschland bey den Töchtern bräuchlich seyn; Cothmann. Vol. 2. Resp. 99. n. 103. Berlich. p. 2. Concl. 43. Weil aber dennoch eine jedwede Renunciation nur den Renuncianten bindet/und nur einer vor sich seinem Rechte/nicht aber eines anders renunciren kan/ (wiewohl hier zu attendiren / daß ein Vater oder Mutter ihrer noch nicht gebohrnen Kinder Rechte ebenfalls renunciren kan/weil diese in der Person des Vaters oder Mutter alsdenn begriffen sind) L. penult. C. de part. Indem eines frembden und dritten Recht vor irrenunciabel gehalten wird/Myns. Cent. 5. Observ. 63. n. 10. Daen. de Renunc. c. 14. n. 1. Dahero insonderheit die Rechts-Lehrer dahin schliessen/daß ob gleich

der

der Mann versprochen/ daß die Frau der Erbschafft renunciren soll/ sie dennoch darzu nicht verbunden sey. Kellenbenz. de renunt. Q. 11. Indem der Mann der Erbschafft/ welche der Frauen zugehöret / nicht renunciren kan; Daen. C. 14. n. 14. Weil er der Frauen Nutzen zwar befördern/ ihr zu Nachtheil aber nichts thun kan/ per vulgata: Das blosse Stillschweigen der Braut auch keinen zureichenden Consens inferiret / wie sie durch ihr Stillschweigen sich ihr Recht vorbehalten/ wie denn auch die Rechte allhier einen ausdrücklichen und eydlich bekräfftigten Consens erfordern c. Quamvis de pactis in 6. Faber. Cod. lib. 2. Tit. 3. Def. 1. n. 6. Carpz. P. 2. C. 35. D. 6. seq.

Es wäre denn/ daß erwiesen würde/ daß an einem Orte was anders eingeführet sey. Berlich. part. 2. concl. 43. n. 5. Men. p. 3 Dec. 270. Und wenn auch dieses erwiesen würde/ so muß doch zum wenigsten die Renunciation ausdrücklich geschehen/ weil sonst nicht davor gehalten wird/ daß sich einer seines Rechts habe begeben wollen; Und ob auch gleich die Tochter gesaget hätte/ daß sie renunciren wolte/ so ist doch dieses nicht gnug/ wo die Renunciation nicht würcklich erfolget. Petr. Gregor. Syntagm. l. 41. c. 14. n. 1. Daen. de Renunc. c. 17. n. 13. Daher wird dafür gehalten/ daß die von dem Bräutigam in der Ehestifftung geschehene Renunciation der Frauen an ihrem Erb-Rechte nicht præjudiciren könne; Wie also die JCti Francof. ad Oder. respondiret haben.

X. Wie weit ein Erbe wegen der sich eingemischten und angenommenen Erbschafft

 denen

denen Gläubigern müsse Vergnügung leisten?

Nach den Käyserl. oder Civil-Rechten/ wenn der Erbe noch gefertigtem Inventario über des Verstorbenen Güter die Erbschafft antritt/ist er über ein mehrers nicht gehalten/als die Güter der Erbschafft austragen. Instit. l. 2. tit. 19. §. 5. n. 8. Carpz. p. 3. c. 19. Def. 31 n. 9. & seqq. Wenn er aber unterlässet ein Inventarium auffzurichten / ist er schuldig über das Vermögen der Erbschafft aus seinen eignen Mitteln denen Erben und Vermächtnissen Gnüge zu leisten l. ult. §. 4. & 5. C. de jure deliberandi A. Faber in Cod. lib. 4. tit. 23. Def. 9. num. 8. und ist hier kein Unterscheid/ob es ein leiblicher oder frembder Erbe sey d. l. ult. §. sin aut dubius 2. & §. sin vero postquam 12. C. de jure deliber. und verliehret er sein geliehnes l. debitori 7. C. de part. kömmt auch um die Rechts-Wohlthat der Falcidiæ (oder der Abkürtzung des vierdten Theils von den Vermächtnissen) d. l. ult. §. etsi præfatam 4. C. de jur. delib. Anders aber verhält sichs nach Sächs. Rechte / Vermöge dessen ein Erbe über die Krafft der Erbschafft nicht zu halten ist/ ob er gleich kein Inventarium ausgerichtet / per text. in art. 6. lib. 1. Land-Recht. Matth. Coler. de proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 327. Augustus Elect. im Torgauischen Ausschreiben/Rubric. welcher Gestalt die Agnaten §. Dieweil aber dennoch ꝛc. und diese allgemeine Gewohnheit bestehet in diesen Landen so wol in Erb- als Lehn-Gütern/Carpz. p. 3. c. 33. def. 18. num. 6. & lib. 6. Resp. 72. n. 10. und ist genug/ wenn einer das Vermögen der Erbschafft eydlich angebe / welches eben so viel als ein Inventarium gilt.

Carpz.

Carpz. Decis. 25. n. 33. Also haben die JCti Jenenses 1640. gesprochen PP. Weil ihr euers Vaters Erbe nicht worden / noch dessen Erbschafft genossen/ auch ohne das/vermöge Sächs. Rechte / kein Erbe/ wenn er gleich kein Inventarium auffrichten und verfertigen lassen/ über der Erbschafft Vermögen belanget werden mag; Als seyd ihr über euers Vaters Verlassenschafft etwas zu zahlen unverbunden.

Weil aber übrigens aus der Erfahrung ersehen worden / daß dergleichen unzeitige Erb-Auffkündigungen den Gläubigern und andern viel Schaden und Beschwerniß verursachen/indem einige die Erbschafften unter Fürwand der Erben an sich ziehen/ und mit den Gläubigern zu contrahiren/ den besten Theil und Safft derselben in ihren Nutzen wenden und verzehren; Hernach aber wenn die Schulden zu bezahlen seynd/alsdenn die Erbschafft mit grosser Gefahr und Schaden der Gläubiger auffzugeben sich anstellen / und zu neuem Streit und Schwürigkeiten die Gläubiger anweisen; So hat der Chur-Fürst von Sachsen in der neuesten Decision diesem Ubel und Partiren abzuhelffen befohlen; Daß zwar binnen Jahres-Frist dem Erben frey stehen solle / der angetretenen Erbschafft entweder vermittelst eines rechtmäßigen auffgerichteten Inventarii, oder in dessen Mangel / unter einer eydlichen Specification abzusagen / wofern er nur diese Specification vor Ende bemeldtes Jahres in Gerichten einhändige/ und sich zu gleich zu derer eydlichen Bestärckung angebe / auch solche Beeydigung der Aussagung selbst/nach Erforderung der Gläubiger / ohne weitere Untersuchung würcklich leiste; Wenn aber der

Erbe diese vorgeschriebene Art versäume / soll er zur Ubergebung weiter nicht zu gelassen/ sondern die Erbschafft nach derer Vermögen/ welches vermittelst des Inventarii, oder der eydlichen Specification auszufinden/vertreten müssen; Ja wenn er vielleicht betrüglich sich darinnen angestellet/auff diesen Fall auch über das Vermögen der Erbschafft denen Gläubigern aus eignem Vermögen Zahlung zu leisten angehalten werden.

XI. Ob die Edelleute und Studenten als sonst privilegirte Personen wegen des Diebstals mit der ordentlichen Straffe des Galgens beleget werden?

Es ist gleichsam eine gemeine Regul der Rechts-Gelehrten: Daß Edelleute und Studenten gelinder gestrafft werden / als unedle und ander geringe Leute per l. pedius 4. §. 1. ibi: ex personarum Conditione ff. de Incend. ruin. nauf. A. Tiraqu. de pœn. Cauf. 31. n. 1 Prosp. Farin. p. 3. oper. Crim. qu. 98. n. 102. fol. Limnæ. de Jur. Publ. l. 6. c. 4. num. 55. Doch gehet solches nur an in willkührlichen Straffen / die nach Beschaffenheit der Personen durch den Richter müssen unterschieden werden / nicht aber von den einig gestalten/und durch die Gesetze oder Satzungen geordneten Straffen / in welchen kein Unterschied der Personen zu machen ist; Tiraqu. d. c. 31. n. 34. & 35. Salycet. in l. Servos C. ad Iul. de vi publ. dergleichen ohne Zweiffel die Straffe des Diebstals zu halten Salyc. d. l. n. 4. Foller. d. n. 18. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 42. n. 12. p. 4. Dahero zu schliessen/daß in solcher Sache man weder der Edel-

Leute

Leute noch Studenten zu verschonen habe/noch einiger Unterscheid der Personen zu machen sey. Matth. de Afflict. in Constit. term. vitæ n. 49. vers. bene tamen pro furto & seq. Wegen Allgemeinheit des Textus in c. 1. §. si quis quinque 5. tit. de pac. tenenda; Also theilet die Gerechtigkeit jedem sein Recht zu per princ. tit. 1. l. 1. Instit. und da von der einfältigen Gerechtigkeit gefraget wird / muß man nicht auff das Verdienst der Personen sein Absehen haben; Ja es meynen Bald. und Faber. de Arcan. Decis. Crimin. 25. Ioh. Limnæ. lib. 6. de Jure Publ. C. 4. n. 65. daß die Edelleute / welche sich mit dem schändlichen Laster des Diebstals besudeln / an einen höhern Galgen sollen gehencket werden; Doch bezeuget Ioh. Iab. Speidel. in specul. variar. observ. lit. H. tit. Hencker/ daß die gehenckten Studenten zu Tübingen zu Ehren der Universität am Galgen nicht gelassen/ sondern Abends herunter genommen und begraben werden. Denn die sich mit Diebereyen und andern Bubenstücken besudelt zu haben überwiesen worden/ sollen ihrer Ehren entsetzet / und den leichtfertigsten und geringsten gleich gehalten werden/ sollen sich auch hinführo derjenigen Ehre und Freyheit nicht rühmen / derer sie sich selbst unwürdig geachtet haben/ wie die Käyser Gratianus Valent. und Theodos. in l. Jud. 12. C. de Dignit. reden / wie auch Bened. Carpz. in Pract. Crim. p. 2. q. 82. num. 61. & seqq. schreibet. Also haben denn die Churfl. Schöppen zu Leipzig im Jahr 1611. nach Rockstock gesprochen per Phil. & Eccl. 1. lib. 1. Instit.

XI. Wie nach dem Römischen und andern Rechten diejenigen gestrafft werden di der hohen Obrigkeit geprägte Müntze zu nehmen sich weigern/ oder gar verbieten?

Die Römischen Käyser Gratianus, Valentianus und Theodosius haben in l. 3. Cod. de vet. num. pot. denenjenigen eine Lebens-Straffe zugesprochen/ welche die alten Müntzen vor geringer ausgeben/ und sie daher in geringern Werth annehmen wollen; Dahero diejenigen allezeit hart gestrafft worden/ die denen obrigkeitlichen Müntz-Gesetzen sich wiedersetzet und nicht Gehorsam haben leisten wollen; Wiewohl Caspar. Zieglero diese Lebens-Straffe etwas zu hart scheinet. Es hatten zwar schon zuvor die Käyser Valentinianus und Valens in bemeldtem leg. Cod. de vet. numis pot. verordnet/ daß diejenigen nicht geringe solten gestraffet werden/ welche die alten Müntzen der Kayser sich anzunehmen weigerten/ aber solches ist von einer ausser ordentlichen Straffe zu verstehen/ die der Willkühr des Richters heimlich seyn solle/ wie solches Recht Matth. de afflictus in Constitut. Neap. rubric. 39. erkläret. Es haben auch die Burgunder ein Gesetz gemachet/ daß wer ihre vor gut befundene Müntze nicht annehmen wollen/ er dasjenige/ davor er die Müntze nicht annehmen wollen/ verliehren solte/ wie man solches lieset additam. 2. num. 6. ex edit. Lindenbr. und Carolus Magnus hat befohlen/ daß wenn ein freyer Mensch einen wichtigen und guten denarium nicht annehmen wollen/ er seinen Bann/ das ist 60. Gülden oder solidos erlege/ die Knechte aber 60. Streiche empfangen sollen. vid. Capitul. Caroli

l. 4.

l. 4 n. 32. Die Wisigothen haben verordnet/daß einer vor ieweden Gülden oder solidum, welchen er nicht annehmen wollen/drey zur Straffe geben solte. vid. l. fin. de falsar. metall. lib. 7. C. VVisigoth. tit. 6.

XII. Daß denen Töchtern aus denen Lehen- und Geschlechts fidei commiss- Gütern auch nicht die Legitima gebühre.

Es ist bekandt / daß aus favor des männlichen Stammes fast in allen Provintzien die adelichen Töchter und Fräulein gegen acceptirung eines ehelichen Heyrath-Guts [nachdem sie ihres Rechtes wohl erinnert werden/und hierüber einen cörperlichen Eyd abgeleget) allen väter-mütter-und brüderlichen Erb-Ansprüchen in Manns-Lehen schlechter Dinge/ in Weiber-Lehen aber/wie auch in Erb-Gütern / biß auff einen ledigen Anfall/und so lang ein Mann-stamm vorhanden/renunciren müssen; Weil nun sonst nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten vigore legis Vaconiæ die Weibs-Bildre den vierdten Theil der Erbschafft/Paulus l. 4. sentent. 8. 6. fœmininæ, nach den Sächs. Rechten aber ein Manns-oder gleiche Portion erhalten/so fragt sichs: ob dann ihnen aus obigen Lehen/wie auch des Geschlechts fideicommiss-Gütern ihnen die sonst nothwendige legitima nicht müsse gereichet werden ? aus einem neuen Lehen aber müsse ihnen die legitima zu kommen/ doch ein mehrers nicht/und in welche iedoch auch selbige alles / was sie aus den väterlichen Gütern erlanget / mit einrechnen müssen/nach Modest. Pistor. III. qq. 122. §. 99. und Carpz. Def. 26. l. 11. §. 24. In alten Lehen oder alten

Geschlechts fideicommiss-Gütern / welche den Lehen hierin gleich gehen / erlangen die Töchter auch nicht legitimam, sondern müssen sich mit ihrem dote und alimentis begnügen lassen / damit durch die ungeschwächete Adelichen Güter die Fortpflantzung des Adelichen Geschlechts desto leichter geschehen / und durch Beybehaltung der Reichthümer die Auffblühung eines Geschlechts noch mehr möge befördert werden / wohin denn solche Gewohnheit angesehen; Besold. Cons. 137. n. 22. Roland. Cons. 44. n. 24. Also haben auch die ICti Ienenses gesprochen per Lynck. in decis. Cent. 3. decis. 53.

XIII. Die Lehns-Veräusserung ist ohne Lehn-herrliche Einwilligung null und nichtig.

Daß eine Lehns-Veräusserung / sie geschehe durch einen Contract oder letzten Willen / ohne Lehn-herrliche Einwilligung nicht zuläßig sey / erhellet aus 2. Feud. 55. ja weñ es ein altväterlich Lehen ist / so ist auch das nicht einmahl genug / sondern die Mitbelehnten oder Lehns-Vettern müssen auch drein willigen / sonst können sie zum Exempel nach geschehenem Verkauff mit der Zeit / wenn der Anfall geschicht / oder der Verkäuffer stirbt / das Lehn zurück fodern / und dürfften das Kauff-Geld nicht erstatten / Hartm. Pistor. p. 2. Q. 6. n. 8. Vultej. de Feud. c. 11. n. 82. Daraus erscheinet / wie die Alienation der zweyen Lehen in Italien / nemlich des Königreichs Neapel und Mayland / so durch das so genannte Testament des Königs Caroli II. in Spanien an den Hertzog von Anjou geschehen /

hen / vergeblich sey / weil bey Mayland als einem Manns-Lehn der Kayser und Reich nicht consentiren werden/bey Neapel aber als einem alten Stamm-Lehen die Agnaten / nemlich die Oesterreicher / auch darein willigen müssen / so aber auch nicht geschehen wird/dahero der Päbstliche Legat in Spanien bey Erfahrung solches Testaments zweymahlige Protestation eingewendet/ und der Kayser nun beyde diese Lehn-Stücke/ und zwar das Hertzogthum Mayland als Kayser und vors Reich / das Königreich Neapel aber vor sein Hauß Oesterreich wider die usurpirenden Spanier und Frantzosen vindiciren wird.

Weil nun sonst zum öfftern der Contract über ein verkaufftes Lehen geschlossen ward/ehe und bevor man den Lehens-herrlichen Consens erlanget und ausgebracht/so muß der Vasall behutsam gehen / damit er nicht das Lehn verliehre /u. deswegen recommendiren die Rechts-Gelehrten diese Cautelen/ daß der Contract nicht schlechter Dings/sondern Bedingungs-weise biß auff Lehens-herrliche Einwilligung geschlossen werde; Denn auff solche Art ist der Contract nicht ehe richtig und vollkommen/ es sey denn die Bedingung vorher erfüllet / oder die Lehns-herrliche Einwilligung erfolget ; Schrader. de Feudis pag. 9. c. 1. n. 20. Mesioch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 237. n. ult.

XIV. Ob sich der Pabst mit Recht der dispensation über die Göttlichen Moral-Gesetze/oder auch das natürliche Recht anmasse?

Uber das natürliche und göttliche Moral-Gesetz hat gantz keine dispensation statt / ohne in denen jenigen Umständen / die von dem menschlichen Rechte sind hinzugethan worden. Ausser diesen kommt keinem Menschen zu/er sey auch auff der Welt so hoch er wolle/ja auch GOtt selbst nicht/der doch ein Uhrheber des natürlichen Gesetzes ist/und daher über solches zu seyn scheinet / in dem Rechte der Natur zu dispensiren: Denn ob wohl ein höher Gesetz das untere auffhebet/ wenn sie nemlich unterschieden seynd / so kan doch solches nicht geschehen/wenn das untere ein gerades Ebenbild des obern ist / dergleichen das natürliche ist/ welchens selbst aus dem ewigen Gesetz GOttes überschrieben worden/vid. Francis. Valens de Concord. jur. pontif. cum Cæs. tom. 2. p. 291. Franc. Suarez. de legibus l. 2. c. 15. n. 16. seq. Weil nun der Pabst keine grössere Gewalt über die göttlichen Gesetze hat/ als ein anderer grosser Fürst/folget daher / daß er auch nicht könne dispensiren in den Verwandschafft-Stuffen der Ehen/die in göttlichen Rechten verboten sind/ und ist daher des Bellarmini Vorgeben falsch de Matrim. c. 27. ingleichen Gregorii de Valentin. tom. 4. Disp. 10. qu. 5. punct. 2. und Lorinii in Cap. 8. Levit. die da lehren/der Pabst könne dispensiren in allen Graden / auch die in göttlichem Rechte verboten sind/ausgenommen den ersten Grad der Blut-Verwandschafft/so wohl in gleicher als krummer Linien/ (wiewohl auch H. Zœsius ad tit. X. de Consangv. affin. num. 27. unverschämt vorgiebt / daß er auch darinnen dispensiren könne) wie auch ausgenommen den ersten Grad der Verschwägerung in gleicher Linie/wiewohl zwar die Päbstler/mit denen es Bachov.

ad Treutl. Vol. Dis. 6 th 2. lit. E. hält/läugnen/ daß alle und jede Grad / die Levit. 19. enthalten werden/ moral seynd/und dem Rechte der Natur zugehören/ auch also noch ietzo obligirrn/nicht weniger als die zehen Gebot/welches wir aber mit Gerh. Loc. de Conjug. num. 290. seqq. Carpz. Disp. 1. de Arb. Consangv. num. 51. & in Jurispr. Consist. lib. 2. def. 109. ingleichen Vinn. in §. 6. l. de nupt. und vielen andern bejahen; Denn hier gilt die allgemeine Regul: Es könne weder Pabst/noch ein Fürst in den göttlichen Gesetzen dispensiren / wegen dieser höchstwichtigen Ursach uud Bewegniß/daß alleine derjenige könne aufflösen/der es binden könne/und das der göttliche Wille der menschlichen Herrschafft nicht unterworffen sey; Und aus diesem Grunde lehret der berühmte Jesuit Johannes Maldonatus in Summula q. 12. art. 7. daß weder der Pabst noch die gantze Kirche in dem öffentlichen Gelübde der Keuschheit dispensiren könne/ und scheine ihm / die jenigen Geistlichen und Lehrer des Päbstl. Rechts/die das Gegentheil lehreten/hätten ein grösser Absehen auff die Exempel der Päbste/als auff die H. Schrifft. Denn welche Theologia, spricht er/solte wohl lehren/daß die Kirche könne dispensiren in dem natürlichen und göttlichen Gesetze? Nun aber die Gelübde der Keuschheit im natürlichen und göttlichen Rechte verpflichte / kan niemand ohne ein Ketzer regieren; Von der Keuschheits-Verpflichtung hier nun ein mehrers nicht zu meldten/ so ist genung/daß ein berühmter Jesuite sey / welcher bekennet/daß der Pabst nicht könne dispensiren in den natürlichen und göttlichen Gesetzen?

XV. Es kan nicht dispensiret werden / daß einer seines verstorbenen Bruders Wittbe / ob er gleich mit selber keine Kinder gezeuget / heyrathe.

Wiewohl einer seines verstorbenen Bruders Braut / wann sie eydlich bekräfftiget / daß sie von ihm fleischlich nicht berühret worden / heyrathe / so ist doch ein anders von der Wittbe des verstorbenen Bruders zu sagen / weil solche mit ihm in würcklichen Ehestande gelebet / und præsumiret wird / daß er sie ehelich erkant / ob er gleich keine Kinder mit ihr gezeuget / dahero kan von keiner Obrigkeit zu einer solchen Ehe dispensiret werden. Denn ob wohl (1) GOtt in solchem Falle dem Bruder bey Straffe des Schuch-Ausziehens seines Bruders Wittbe zum Weibe zu nehmen befohlen im 5. Buch Mos. 25/5. so ist doch dieses bürgerliche Gesetz wegen auffgehobenen Unterschied der Stämme abgeschaffet worden. Obwohl (2) auch das Verbot bey Matth. 14/4. welches der Täuffer Johannis anführet / diese Ursache hat / weil Herodes seines noch lebenden Bruders Philippi Weib an sich gerissen hatte / nachdem er sein vorig Weib Aretam / des Arabischen Königs Tochter / von sich gestossen hatte / wie solches Ioseph. lib. 18. Antiqv. Iud. c. 7. bezeuget; So wird nichts destoweniger eine solche Ehe auch mit des verstorbenen Bruders Wittbe / Innhalts des 18. Cap. des 3. Buchs Mosis uns verboten / und im 20. und 21. Cap. eine schändliche That genennet; Dannenhero kan wieder dieses göttliche Gesetz nicht dispensiret werden / Carpz. II. Consist. tit. 7. d. 109. Mev. IIX. D. 151. und haben die ICti zu Jena also rescribiret im Jahr 1697. per Lynck. decis. 186.

XVI. Die auff den Felde stehende Früchte oder auff den Bäumen hangende Obst sind nicht allezeit ein Stück des Grundes.

Der Casus ist dieser: Einer vermiethet dem andern einen Garten; Währender Pacht-Zeit / und da das Obst noch nicht zur Reiffe / verkauffet er solchen einem dritten/dieser prætendiret zu gleich die Früchte/ und führet zu seiner Beschönung an die Regul: Quod fructus pendentes sint pars fundi, oder es gehöreten die Früchte zum Grunde als ein wesentlich Stück. Ob nun wohl solches in gewisser Masse wahr/wenn nemlich die possessio oder ein jus in re von keinem allbereit aus einem andern Titul erlanget worden/also überkommt: Z. E. eine Adeliche Witbe/ so bald nach dem Tode ihres Mannes den Nieß-Brauch in ihrem Leib-Gedinge/ und erlanget dadurch auch die noch auff dem Felde stehenden/oder auf den Bäumen hangenden Früchte/weil sie das völlige nutzbare Gebiet hat/ per l. un. §. 7. C. de Rei uxor. act. auch ein Käuffer bekommt solches/wenn er nicht von einem andern / der ein älter und näher Recht hat/daran verhindert wird: Weil aber nach obigem Casu der Mieth-Mann solches durch einen ältern Contract sich allbereit erworben / so kan der Käuffer ihn darinnen mit Recht nicht stöhren / und hat darinnen die Regul ihren Abfall/ es entschuldiget auch nicht / daß die Früchte ihm mit verkaufft worden / weil sie nicht mehr in des Verkäuffers Gewalt gestanden / und hat sich der Käuffer entweder zu imputiren/daß er sich des Verkäuffers Beschaffenheit nicht erkundiget / weil nach der Regul niemanden

die

die Beschaffenheit desjenigen/ mit dem er contrahiret/solte unwissent seyn/ oder er will sich eines solchen rabulistens Streichs zu seinem Vortheil bedienen/ den andern zu übertäuben/ und also aus seinem Recht der Posseß zusetzen.

XVII. Was es mit den eisernen Kühen oder anderm Viehe vor eine Beschaffenheit habe. und was dabey in acht zunehmen?

Es wird dieses genennet Contractus Socidæ, wenn Kühe oder ander Viehe einem vermiethet werden um einen geringen Preiß/ als irgend die Kuhe vor einem Thaler/ doch daß der Mieth-Mann die Gefahr des Todes über sich nehme/ welche Art Viehes deshalben eisern Viehe/eiserne Kühe pfleget genennet zu werden/ denn sie kommen nicht ihrem Herrn um/ sondern der Mieth-Mann ist stets verbunden/ andere dergleichen Güte und Wert anzuschaffen; Diesen Contract halten einige Autoren vor eine Gesellschafft/ indem sie sagen/ daß Socida bey den Italiänern so viel heisse / als eine Gesellschafft/ Læl. Zech. Tr. de Usur. C. 7. n. 7. etliche heissen ihn einen unbenenneten Contract vid. Tabor de Jure socidæ. Aber es hindert nicht / saget Leuserus in Iure Gorg. fol. 365. daß man ihm nicht zum Mieth-Contracte ziehe/ mit dem Bedinge / der übernommenen Gefahr; Denn wie bey Miethung unbeweglicher Güter der Mieth-Mann alle Gefahr über sich nehmen kan / warum nicht auch in Pachtung des Viehes; Doch muß man sich hüten/ daß nicht ein allzugrosser Wucher darinnen vorgehe/ sondern es soll ein billiger und mäßiger Zinß genommen werden/ damit der Mieth-Mann nicht zu sehr verletzt werde;

nicht zu sehr verletzet werde; und kan man lesen Rauchbar. p. 2. Qu. 29 Moller ad Constit. Elect. p. 3. Constit. 33. Richter. p. 2. Dec 81. Tabor. lit. I. Carpzov. P. 2. Const. 37. Def. 14. daß dieser Contract heut zu Tage in Sachsen und anderswo sehr im Brauche und durch Gewohnheit eingeführet sey/bezeuget Struv. de Admodiat. § 3. Doch soll der Mieth-Mann solcher eisernen Kühe zum wenigsten mit einem Vertrag darinnen vorsehen/daß wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen solte / der Verpachter oder Eigenthums-Herr ein Theil der Gefahr und Schadens auff sich nehme/ denn auff solche Art hätte der Verpachter selbst Schaden haben können / vid. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 36.

XVIII. Von dem Verbrechen der Soldaten/ wie sie eingetheilet / und von wem solche bestraffet werden?

Die Verbrechen der Soldaten sind Inhalts l. 2. ff. de re militar. zweyerley: (1) die so den Soldaten eigen sind/und zum Kriege gehören/und (2) gemeine oder unmilitarische/der ersten Arth werden viele erzehlet in l. 3. ff. eod. als da sind Ausreisser / ferner die auff Kundschafft geschicket werden und ausbleiben/ die von der Schantzer-Arbeit weggehen/ die die Schildwacht verlassen / der sich zum Marsch nicht einfindet/der zum Feinde überläuffet/der im Kriege die Waffen verliehret oder verkauffet / der übern Wall springet/der Aufruhr anfänget und andere dergleichen/ man besehe hiervon Alex. ab Alexandro Gen. dier. lib. 2. c. 13. Tiber. Decian. tract. Crim. l. 7. c. 15. Dieser Verbrechen halber gehören die Soldaten oh-

ne Zweiffel mit der Bestraffung vor ihr Militar-Richter per l. 1. C. de exhibend. & transmitt. reis; Und ist sich nicht zu verwundern/daß den Kriegs-Leuten die Macht zu urtheilen überlassen worden / indem man siehet/daß auch andere/die eines Dinges Erfahrung haben/von solcher Sachen ihr Urtheil fällen. Ant. Perez. Cod. de re milit. n. 51. denn also pfleget es täglich gehalten zu werden/daß so offt in den Gerichten sich ein Zweiffel eines Dinges ereignet/ welches aus Wissenschafft und Erfahrung der Künstler muß erörtert werden/man sich zu solchen halten / und ihre Meynung oder Urtheil zu erfordern pflege. Francisc. de Amaya ad l. 2. C. de jur. Tira. num. 13. seq. So hat derohalben auch ein Fürst denen in Kriegs-Gewohnheiten Erfahrnen diese Gewalt ertheilen können / daß sie einen richterlichen Ausspruch in solcher Sachen thun möchten/die zu ihrer Kunst gehöret. Zu welchem Ende heut zu Tage bey allen Armeen / ja eintzelnen Regimentern und Besatzungen Kriegs-Richter oder Auditeurs pflegen bestellet zu werden/ denen dieses eintzig zukommt/daß sie Kriegs-Disciplin und Ordre halten und schützen; welchen denn nicht weniger als allen andern ihre Gewalt von dem Fürsten/ oder aus dessen Verordnung ertheilet worden / die sie deshalber auff die von dem Fürsten vorgeschriebene Kriegs-Articul verrichten/damit sich nicht iemand über Gebühr etwas unternehme; ist also kein Zweiffel/daß die Bestraffung der Kriegs-Verbrechen zu solchen Kriegs-Richtern oder Auditeurs gehöre.

Wenn aber ein Soldat ein unmilitarisches Verbrechen begangen / so ist es iederzeit unter den

Rechts-

Rechts-Lehrern streitig gewesen / vor was vor einen Richter die Bestraffung gehöre/ denn es sind so wohl die Kayserlichen Gesetze / als der Rechts-Gelehrten Meynungen so variable, daß nicht wohl eine Conciliation oder Vereinigung zu machen ist / in dem einige so wohl der Kayser als Ausleger sie vor ihren Kriegs-Richter ziehen/andere vor die Landes-Obrigkeit oder gemeinen Richter/davon Casp. Ziegler de jur. Maj. p.460. ein mehrers anführet: Bey solcher Mißhelligkeit nun der gemeinen Rechte ist nöthig / daß ein Fürst deshalben einige Verordnung mache/wie es damit in seinem Lande und bey seinen Truppen solle gehalten werden; Daß in Frießland ein gemeines Verbrechen der Soldaten von der Obrigkeit des Orts gestrafft werde / besaget Joh. à Sande l. 1. def. 4. In Franckreich wird gesehen / wie Mornacius ad l. 6. C. de jurisd. omn. jud, meldet/ob solch Verbrechen unter den Soldaten sey geschehen/und von einem Soldaten gegen den andern/ von einem Soldaten gegen einem der keiner ist / ersten Falls gehöret die Bestraffung vor den Kriegs-andern Falls aber vor den Königlichen Land-Richter. In Holland ist derjenige von beyden Richter solcher Verbrechen/ der die prævention hat/nach Zeugniß Simon à Groenewegen ad l. 6. C. de jurisd. omn. jud. so daß wenn ein Soldat von dem General-Fiscal-Advocaten gefangen worden / er seinen militar-Richter nicht abgefolget werde. In dem Königreiche Neapel ist dieser Unterscheid in acht genommen worden / schreibt Vincent. de Franscis Decis. 88. n. 6. ob der Soldat im Felde bey der Verwürckung gestanden / oder im Quartier gewesen / letztern falls werde von der O-

brigkeit des Orts/von der er gefangen worden/die Bestraffung verrichtet; Aber ermeldter D. Casp. Ziegl. saget p. 462. d. l er meine / es müsse hier der Unterscheid gemachet werden / ob der verbrechende Soldat bey der Fahne befindlich oder nicht; das erstere geschicht nicht allein/ wenn er im Läger und auffm Marsche / sondern auch in der Guarnison befindlich ist; das andere geschicht auff vielerley Arten / die aber alle unter ein Geschlecht zu bringen/ ob der Soldat gleich mit Willen seines Officirers von seiner Fahnen entfernet ist. Ersternfalls gehöret die Bestraffung dem Kriegs-Richter zu/ es mögen sich die Soldaten im Läger oder auff dem Marsch / oder in der Guarnison befinden/ weiln sie nemlich so dann ihren Obristen oder Kriegs-Richter gegenwärtig haben; also die JCti Lips. ingleichen die Wittenberg. welches bey dem gelobten Zieglero befindlich und wohl zu lesen ist. Anderfalls / da nemlich der Soldat bey der Fahne nicht ist/ kan nach Meynung Herrn Zieglers von jeder Obrigkeit/ darunter er das Verbrechen verübet / solches untersuchet und bestraffet werden. Wie sie nun also in unmilitarischen oder gemeinen Verbrechen zuweilen einen gemeinen Richter bekommen / allermassen vorher mit mehren gemeldet worden / so werden ihnen auch in solchen unmilitarischen Verbrechen/die Untersuchung mag von ihrem militar- oder gemeinen provincial-Richter geschehen / gemeine Straffen / als Staupenschlag / Landes-Verweisung ꝛc. zuerkannt; wenn aber das Absehen auff eine militar-Straffe gerichtet wird/ wird nach Herrn von Lynckers Bericht decis. 196. gesprochen; Es sey die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit den Staupenschlag in eine andere / derselben

ben fast gleiche Straffe der Spieß-Ruthen / und die Relegation in die Schliessung auff etliche Stunden an den Pfal / zu verwandeln wohl befugt / wie also die ICti Ienenses 1677. sententioniret haben.

XIX. Vom Diebstahl der Soldaten und wie fern es erlaubt etwas von den Soldaten zu kauffen.

Ob wohl die Dieberey eine solche Missethat / deren sich alle Menschen schämen müssen ; Auch nichts ist / das einem Soldaten übeler anstehe als das stehlen / Claud. Cotoræus lib. 3. de jure & privil. militum Cap. II. in princ. Wie denn einem ehrliebenden Manne ingemein kein grösserer Hohn und Schmach kan angethan werden / als ihn des Diebstals bezüchtigen. Wie Pappus in notis zum Holländischen Kriegs-Recht p. 40. erinnert. Dannenhero nach den geschriebenen Rechten ein Soldat nicht allein in andern Verbrechen härter gestrafft wird / als ein anderer der kein Soldat ist / l. quædam 14. D. de pœn. l. 2. D. de milit. sondern es werden auch die Dieberey / Rauberey / Entführung des Viehes und dergleichen Missethaten an den Soldaten von Rechtswegen härter / als an andern / und gemeiniglich am Leben gestraffet / Iac. Lectius ad l. Desertorem 3. §. qui aliena. 14. D. de re milit. es rühmet zwar Ferrand. Adduensis lib. 2. explicat. jur. ad princ. Instit. vi bonor. rapt. circa fin. die deutschen Soldaten / daß sie durchaus nicht stehlen / und wenn sie etwas finden / solches mit frölichem Gemüth ihrem Herrn und Meister einhändigen / und rufft sie aus für ein glück-

 selig

selig Volck / aber man könne leyder! heut zu Tages unsere teutsche Soldaten davon nicht sonderlich rühmen/hat schon vor mehr als 70. Jahren ermeldter Petrus Pappus an ermeldtem Orte geklaget / dergestalt man ietzo viel Soldaten findet/die es nicht sonderlich zu Hertzen nehmen / wenn sie Diebe gescholten werden/und meynen mit Leodegario á Quercu in seinem Poëmate de Pace. das Stehlen sey des Krieges-Morgen-Gabe/Dos belli. Weiln aber denenjenigen/die andere bey dem ihrigen schützen sollen / das Stehlen sehr übel anstehet/so haben Ehr-und Tugend-liebende Generalen solches an ihren Soldaten jederzeit ernstlich gestraffet/wie Zwinger solches am Käyser Pescennino Nigro rühmt in thetr. Vit. Hom. Vol. 18. l. 5. f. 5454. als welcher in der Meynung gewesen/daß nichts auff der Welt wäre/davor ein ehrlicher Soldat mehr Abscheu haben solte/als Dieberey. Belisarius ließ einen Soldaten drum hencken/ dieweil er seiner Wirthin nicht mehr denn ein Huhn gestohlen hatte. Constantin. Manass. in Annal. p. 84. Dergleichen auch Carolus Audax Hertzog in Burgund gethan/teste Hadriano Barlaudo; Ob nun wol auch heut zu Tage die Soldaten gleich andern privilegirten Personen/als da sind Edelleute und Studenten/ in geringen Verbrechen und die mit willkührlichen Straffen beleget werden / gelinder tractiret werden/ so haben sie doch in Diebstahls-Sachen keine Freyheit / sondern werden nach Käysers Caroli V. peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung gestraffet / wie solches in allen Articuls-Brieffen wird enthalten. Dannenhero wenn Freundes-Soldaten/die wo in Besatzung oder Qvartier liegen/und die der Inwohner Beschü-

zer seyn sollen/stehlen/und den Inwohnern das Ihrige mit Gewalt nehmen/werden sie Räuber nicht aber Feinde genennet / l. hostes 118. ff. de V. S. das ist/ die nicht zu auswärtigen Räubern gehören / als welche mit eigentlichem Nahmen der Feinde genennet werden/ davon in d. l. Mulier. 6. noch auch von den Barbarn seynd/die diesen gleich geachtet werden/ l. hostes 24. C. de Capt. & postl. reversis. Deßhalber sie auch als Räuber gestrafft sollen werden; In Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg de Anno 1522. tit. ob etliche Personen oder Güter. verb. auch die entwehreten Güter denenjenigen; Dahero ist kein Zweiffel/daß diejenigen/ die solche Sachen von den Soldaten erlanget haben/dieselben ohne Engeld ihren rechtmäßigen Herrn wieder geben müssen / Carpz. P. 4. c. 35. def. 8. n. 12. & seqq. & def. 10. n. 4. & seqq. Richt. Decis. 96. n. 129, & sqq. Dannenhero die JCti Lips. apud. D. Phil. in Ecl. 7. ad lib. 2. tit. 1. Instit. also sententioniret: Daß weil so wohl Käyserlichen als Schwedischen und Chur-Sächsischen Soldaten das abgenommene Vieh und andere mobilia nicht jure belli, sondern auff Strassen/ in Städten / Flecken und Dörffern wieder ihre Articuls-Brieffe/den Leuten entweder heimlich entwendet/ oder mit Gewalt erpresset; Und in des Heil. Röm. Reichs Abschieden klärlich vorsehen / daß weder die Reuter noch die Fuß-Knechte Beute machen und plündern/ sonsten aber / und da sie deßwegen verbrechen würden/ernstlich gestraffet werden sollen; So haben sie auch an denenselbigen Mobilien kein rechtmäßig dominium und Eigenthum überkommen/ auch dabey solch Vieh und vorerwehnte andere mobilien

bilien auff andere Leute beständig nicht transferiren und durch Verkäuffe bringen können / und sind deroswegen ietzigen Käuffer Defensores und Inhaber/alle und jede Stücke denen vorigen rechten Eigenthums-Herrn/auch ohne Entgeld/in gutem Stande wieder zu restituiren und abfolgen zu lassen pflichtig / u. s. w. de Anno 1632.

Doch ist vorbesagtes mit dieser Bedingung zu verstehen / wenn nemlich ein richtiger Kauff oder Tausch vorgegangen/und das / was vor das Gestohlene gegeben worden / eine rechte proportion mit selbigem hat; Daß daher zu schlüssen/ der Verkäuffer habe mit dem gestohlenen Gute nicht so gar geeilet/ und hätte der Eigenthums-Herr solches schon wieder vindiciren können; Hingegen wenn ohngefehr in einer schleunigen Einqvartierung oder Durch-March einer gantzen Armee/ oder auch etlicher Regimenter/ Raubereyen fürgehen / und dabey Rind-Vieh/ Schaafe Pferde und dergleichen gestolen werden / und man sonsten in Gefahr stehen müste/ daß solch Vieh geschlachtet oder weg getrieben würde/ dahero fast keine Hoffnung mehr übrig/ daß solches von dem rechten Herrn wieder erlanget werden könte; Wenn nun in solchem Falle das Vieh/ wie es meist geschicht/um ein geringes verkauffet worden / so ist gantz billich und Vernunfft gemäß/daß solches Geld oder Werth dem Käuffer von dem Eigenthums-Herrn erstattet werde / weil solcher Kauff dem Eigenthums-Herrn zu gute geschehen ist; l. 65 ff. de R. V. Carpz. P. 4. Constit. 35. def. 8. n. 19. und auff solche Art haben auch die Schöppen zu Leipzig d. Anno 1636. apud. Phil. d. Ecl. 7. lib. 11. Instit.

senten-

sententioniret. So hat auch der Chur-Fürst zu Sachsen in denen neusten Constitutionen verordnet/ daß es dabey verbleiben / und dieser billich-mäßigen Moderation nachgelebet werden solle / und daß die Käuffer solcher geraubten Güter diesen ihren Kauff stracks anfangs bey der Obrigkeit angeben und bezeugen/ daß sie solche Dinge in der Meynung ihrem rechten Herrn solche wieder zuzustellen / wenn er sich angeben würde/ erkauffet hätten / davon die Worte in der 90. Decision zweiffelhaffter Fälle also lauten: Setzen demnach und ordnen hiermit / daß der / welchem das Eigenthum zugestanden / und solches bescheiniget/ das Seinige von dem Inhaber ohne Entgeld wiederum zu suchen und zu fordern berechtiget; Es hätte sich denn derselbe bald anfangs vor Gerichte angegeben/ und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung/ selbige dem vorigen Herrn / wenn er sich anmelden würde/ wieder zu überlieffern gegen den Richter / oder da er denselben flugs nicht erlangen solte / hernacher/ so bald er zu ihm kommen kan/ angemeldtet/ auff solchen Fall soll er so viel/ als er bescheinigen wird / daß er davor gegeben/ wieder bekommen/ und ihme darzu geholffen werden / welche Meynung auch schon vorlängst vor billig erkonnt haben/ Barthol. Cæpoll. Caut. 25. Hostiens. in summa de pœn. & remiss. Und ist hier auch die Fürstliche Gothaische Landes-Ordnung anzumercken/ welche diese Verordnung von dem auf solche Masse geraubten Viehe machete: Daß der Käuffer dasselbe nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit iedes Orts / da der Kauff oder die Einlösung geschicht/ deßwegen alsobalden nebenst dem Kauffe und Einlösung gebürlichen vermelde und auffzeichnen lasse

se/sondern auch förder das oder die verkaufften Stücke nicht vertusche/noch das Vieh stracks schlachte/ sondern zum wenigsten sechs Wochen/die andern Mobilia aber ein gantzes Jahr bey sich behalten / und das Vieh und die Pferde zu öffentlicher Hut und Weide treiben/oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen/ damit dem Eigenthums-Herrn/wo das Seinige anzutreffen/ desto eher kundbar / und dasselbe mit Erstattung des ausgelegten Geldes und Abtragung der nothwendigen Fütterung von ihme / inmassen/ er denn dasselbe / in Krafft dieses/ zu thun schuldig seyn soll / wieder zu sich gelöset werden möge.

XX. Ob ein Schiffer allezeit die in seinem Schiff fahrenden Personen und Güter zum Beytrag seiner gethanen Unkosten oder Schäden ansprechen möge?

Die Personen und Güter/ weilen sie von dem Nutzen der Schiffart participiren/sc müssen sie auch den vorfallenden Schaden helffen tragen und zu gemeinen Unkosten contribuiren / per leg. Rhod. de jactu. Dannenhero die Sachen und Güter derer im Schiffe fahrenden/ dem Schiffer gleichsam mit einem stillschweigenden Pfandes- und Zurückhaltungs Rechte vor das Schiff-Lohn oder Fracht/ingleichen zur Contribution und andern nothwendigen Unkosten verpflichtet sind/ biß das Schuldige bezahlet worden/ art. 59. Jur. marit. Wysbyens. arg. l. 5. D. ad exhib. Vinn. in Peck. ad Leg. Rhod. de jact. p. 204. 232. es wäre denn das Schiff-Lohn dem Schiffer schon voraus gezahlet worden/wie der Prophet Jonas thät/

C. 1. v. 3. Gleich wie nun die Personen und Güter contribuiren müssen/ wenn zu Salvirung oder Wohlfarth des Schiffes was auffgewendet werden müssen/ so cessiret doch solches/ wenn entweder dieselben expensen das blosse Schiff angangen/ oder der Schade durch Verwahrlosung des Schiffers entstanden/ davon Joh. Loccen. de Jure Marit. Lib. II. c. 8. §. 13. seqq. handelt. Zu welchen restrictionen man auch den Fall beyfügen mag/ da der Schiffer das Schiff von Capern ranzioniren müssen: denn ob wohl die Güter und Personen zur Ranzion contribuiren müssen/ wenn das Schiff an einen erklärten und offenen Pyraten oder See-Räuber geräth/ der keinen Paß respectiret/ und von ihm sich ranzioniren muß/ so cessiret doch aber solches/ wenn es entweder ein feindlicher oder neutraler Caper gewesen/ weiln er sich vor diesen durch einen Paß verwahren können und sollen/ davon Herr von Lyncker einen Casum anführet Decis. 476.

Die andere Abtheilung Aus dem Jure Publico oder Staats-Rechte des Römischen teutschen Reichs.

I. Warum wird das Staats-Recht des Römisch-Teutschen Reichs das Jus Publicum genennet?

Solches geschicht nicht nur des End-Zwecks halber/ weil durch solches fürnehmlich des gan-

gantzen Volcks Wohlfahrt gesuchet wird/denn darinnen käme es auch mit dem Civil-Recht ziemlich überein/so wohl des Endzwecks als der Materie halber/ weil von solchen/nemlich die Gesetze den Staat betreffend/erzehlet/und nach erforderter Nothdurfft auf die vorfallenden Affairen appliciret werden / vid. Rhet. Instit. J. P. Lib. I. Tit. 1. §. 1. oder weil es mit den Gesetzen den Reichs-Staat betreffend/ ingleichen mit den Staats-Personen und derer Güter und Händeln zu thun hat/vid. Titius Specim. J. P. 1. G. l. 1. c. 1. §. 20. wiewohl es nicht auff einerley Art seine Verrichtungen vollführet: denn zu weilen verrichtet es einzelne Dinge/als wenn es eine im menschlichen Leben vorkommende Streitigkeit entscheidet/ welches denn meist mit grossem Ruhm und beygehendem Lobe der Klugheit auch nicht ohne Gewinn verrichtet wird; Zuweilen erkläret es etliche Gesetze zugleich/ oder erzehlet mit grösserer Mühe den gantzen Vorrath der Staats-oder publiquen-Gesetze/welche Verrichtung wegen weitläufftigkeit der Materie schwer ist/ Tit. c. I. §. 21. 22.

II. **Was wird sonst noch in der Römischen Jurisprudentz mit dem Namen Jurispublici benennet?**

Die Benennung des Jurispublici wird entweder ingemein gebrauchet/oder insonderheit / insgemein wird sie genommen vor iedwedes auch bürgerliches Recht/in so weit es nemlich von einer Staats-oder Obrigkeits-Person gegeben worden ; In sonderbarem Verstande wird es gleichfalls entweder eigentlich oder

der uneigentlich genommen / eigentlich bey der Beschreibung eines Staats-Recht/uneigentlich aber/ als wenn das Amt der Vormundschafft ein Officium publicum genennet wird/ das ist/ welches dem gemeinen Staat nahe beykommt / oder welches zur gemeinen Nutzbarkeit einiger massen gereichet ; übrigens hat Rhetius am obbemeldten Orte noch dreyerley Bedeutungen des Worts publici im Römischen Civil-Rechte angemercket.

III. Ob das teutsche Staats-Recht auch etwas aus dem Römischen Bürgerlichen Rechte / wie auch aus dem Grunde des natürlichen und Völcker-Rechts etwas an sich nehme?

Weil das bürgerliche und Staats-Recht als con-species unters allgemeine Recht gehören/und nur von einander/was die Materie betrifft / unterschieden seyn/ indem jenes von Gesetzen der Unterthanen/ dieses aber von den Gesetzen des Staats/ derer Personen / Güter und Händeln tractiret/kan keines aus dem andern zu seinem Gebrauch eigentlich/als aus einem wesentlichẽ Ursprunge etwas übernehmen/sondern beyde gebrauchen sich darzu des natürlichen oder Völcker-Rechts als eines allgemeinen Grundes/ daß aber das Staats-Recht sich des natürlichen und Völcker-Rechts zum Grunde bediene/ist daher zu sehen / weil die Einrichtung der Gesetze und des Gottes-Dienstes zum Staats-Rechte gehöret ; nun aber ist die Beobachtung der Gesetze dem Völcker-Rechte / und der Gottes-Dienst dem natürlichen Rechte eigenthümlich. Hernach / so ist das natürliche und Völcker-

Recht

Recht ein Brunn alles Rechtes / und eine Regul und Richt-Schnur / darnach man dasjenige / so recht oder unrecht ist / so wohl in Sachen / Gütern und Klagen der Unterthanen / oder privat-Personen / als der Staats-Personen und Regenten beurtheilet; Wiewohl nun das Ius Publicum eine Direction dem privat-Rechte ertheilet / so ist doch aber daher nicht zu schliessen / daß jenes sein Wesen von diesem habe / sondern beyde haben es aus dem allgemeinen oder natürlichen Rechte. Daß man aber offt einen zweiffelhafften und dunckeln Casum in dem Staats-Rechte nach dem Jnhalt des Civil-Rechts entscheidet / geschicht nicht / als ob es aus dem Wesen des Civil-Rechts wäre / sondern weil die aus dem natürlichen oder Völcker-Rechte geholete Application und Vernunfft-mäßige Erläuterung alda angetroffen wird; Wiewohl Rhetius Inst. Iur. Publ. 1. tit. §. 60. 61. das Gegentheil zu intendiren scheinet. Titus Spec. I. P. p. 13. saget / daß das Staats-Recht von dem Civil-Rechte unterschieden sey, Wiewohl es offt aber unrecht mit dem Staats-Rechte vermischet / und auff den Staat appliciret werd.

IV. Wie die Neutralität unter Ständen Teutschlandes zu beobachten sey?

Es ist die Neutralität eine Geselligkeit oder Freundschafft / die zweyen kriegenden Theilen von einem dritten Staate geleistet wird / sie hat den Nahmen daher bekommen / weil sie keinem von beyden feindlich begegnet / oder einem Theile nicht mehr Freundschafft als dem andern bezeugen soll; Was nun unsern vorhabenden Satz betrifft / und wie weit sie bey den Reichs-Ständen Teutschlandes Rechtens; So sollen sich dieselben neutral verhalten / wenn ein Krieg bey Aus-

wär-

wärtigen geführet wird / und eine unzeitige Einmischung dem gantzen Reiche könne schädlich seyn: wenn also nicht zu befahren / daß solcher Krieg dem Reiche könne Schaden bringen / können sie sich neutral verhalten/ein anders ist aber / wenn sie Vermöge eines Vertrags oder Allianz / oder sonst augenscheinlicher Nothwendigkeit halber sich dem Kriege der Auswärtigen mischen müssen; Also muste aus diesen Ursachen der Röm. Kayser den Polnisch-Schwedischen Krieg im Jahr 1658. vor Pohlen und Dennemarck wider Schweden mit antreten/und der Churfürst von Brandenburg muste im Jahr 1672. dem bedrängten Holland wider Franckreich zu Hülffe kommen / welches auch der Römische Käyser/damit nemlich Franckreich durch Erlangung eines solchen Zuwachses dem Röm. Reiche nicht allzu formidabel würde; Wenn das Römische Reich durch einen auswärtigen Feind angefochten wird / so sind die Reichs-Stände nicht befugt die Neutralität zu halten / ohne mit Bewilligung des gantzen Reichs; Dahero erscheinet/daß da im Frantzösische Krieg des 1674. und folgender Jahre/so wohl der Churfürst von Bäyern / als Hertzog von Hannover sich neutral hielten / da doch selbiger Krieg vom gantzen Reiche wider Franckreich erkläret war/solches ein unrechtmäßig factum gewesen sey; Wofern aber das Römische Reich an einem innerlichen Kriege Noth leide / so sind die freyen Stände entweder die Neutralität oder Krieg zuergreiffen verbunden/so nach als es zu Wiederbringung des Friedens wird beqvem erachtet werden.

V. Ob die Chur-Fürsten/Hertzoge und Für-

sten des Reichs auch die Gewalt oder Recht haben Edelleute zu machen?

In Teutschland unter dem Röm. Reich hat das Recht Edelleute zumachen der Käyser und Röm. König: Bey erledigtem Reiche aber auch die Reichs-Vicarii oder Reichs-Stadthalter; Weil aber das Recht den Adel zu ertheilen unter die Majestätsrechte gehöret/ so streiten die Rechts Lehrer unter einander/ ob solches nicht auch denen Chur-Fürsten/ Hertzogen und andern Fürsten/ Grafen/ Teutschlandes frey stehe/ weil allerseits ihnen auch einige Majestät / oder eine ihr gleichende Hoheit zukömmet; Dahero es fast ein Sprichwort ist: Es könne ein Fürst eben dasjenige verrichten in seinem Lande/ was der Käyser im gantzen Reiche/ welches die Rechtsgelehrten fast ohne einig Bedinge anführen. Die auch Schrader. de Feud. parr. 2. p. 9. princ. sect. 10. n. 39. und part. 10. sect. 1. n. 33. in grosser Menge erzehlet. Aber weil hierbey viel zu erinnern ist/ wie man sehen kan beym Lamp de Rep. Rom. Germ. lib. 2. C. 3. n. 19. 20. Ziegl. sen. ad aur. prax. Calvol. §. Lansass. Conclus. 1. num. 108. seqq. so kan man darauff keinen beständigen Grund legen; Dahero sind einige/ die solche Gewalt den teutschen Fürsten zuzuschreiben Bedencke tragen/ darunter der fürnemist Limnæus l. 6. Jur. publ. 1. num. 36 seqq. so wohl weil unter der allgemeinen Lehns-Vergleichung eines Hertzogsthums/ Fürstenthums/

Graf-

Grafschafft ꝛc. die grossen Regalia nicht verliehen zu seyn geachtet werden/sowol auch weil in der Aur. Bull. einige Prærogativen denen Churfürsten insonderheit überlassen werden/da es doch dieser sonderbaren Verleihung nicht gebraucht hätte/wenn alle Regalia oder Hoheiten ohne Unterscheid ihnen zukämen/und endlich weil den Ertz-Hertzogen von Oesterreich das Recht zu adeln in einem sonderbaren Privilegio überlassen worden/welches vergeblich gewesen wäre/ wenn ihnen dieses allbereit als Reichs-Fürsten zugestanden hätte. Daniel Otto in Dissert. Jurid. Polit. cap. II p. 338. will aus den Worten des Privilegii der Ertz-Hertzoge erweisen/daß solches Recht zu adeln ausser den Oesterreichischen Landen sich nicht erstrecke; aber nach Rhetii Urtheil in Just. I. P. l. 1. tit. 19. §. 2. p. 282. lehret die Erfahrung/daß sie Edelleute machen können / die im gantzen Röm. Reiche gültig seyn; Dergleichen Recht haben auch die Pfaltz-Grafen beym Rhein und der König in Böhmen/so daß die von ihnen gemachten Edelleute im gantzen Römischen Reiche dafür gehalten werden. Gleich wie nun Casp. Ziegler de Iur. Maj. l. 1. c. 28. §. 25. sich eines Anspruchs in dieser Controvers bedachtsam enthält/sonderlich weil man nicht wisse/daß dergleichen von einem Fürsten Teutschlandes (ohne denen es obbemeldter Massen durch sonderbare Freyheit zukommt) bißhero sey vorgenommen worden; So meynet doch obbemeldter Herr Rhetius l. c. §. 3. daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs zwar das Recht zu adeln in ihren Ländern haben / doch daß die von ihnen gemachte Edelleute in anderer Stände Ländern oder in dem gantzen Reiche vor Edelleute nicht könten gehalten werden / wie doch

zwar die von den Ertz-Hertzogen in Oesterreich und obbemeldten andern privilegirten Reichs-Ständen gemachten gehalten würden.

VI. Wie die Fürsten und Stände Teutschlandes sich in der Religions-Reformation zu verhalten haben?

Es kommt zwar iedem Fürsten in seinem Lande zu folge der Majestat oder Landes-Hoheit das volle Recht die Religion nach Belieben zu ordnen und zu ändern/ doch ist solches in unsern Röm. Reiche/durch den Osnabrügg. Friedens-Schluß Art. 7. §. 1. gemäßiget uñ eingeschrencket/u. auf solche Art sind vereiniget worden/ daß wenn ein Fürst oder sonst ein Landes-Herr/ oder Patron einer Kirchen zu einer andern Religion übertritt; Oder wenn er ein Fürstenthum/ oder Land/ da eine andere Religion (die nemlich im Reiche compatible ist/als da sind/ die Lutherische / Päbstl. und Calvinische) öffentlich im Schwange gehet/entweder durch Erbfall/ oder durch den Osnabr. Friedens-Schluß/oder es geschehe auf was vor eine andere Art es wolle/überkommen / oder wieder erlanget habe; er zwar Hoff-Prediger seiner Religion ohne der Unterthanen Beschwerung oder Schaden bey sich und in seiner Residentz haben dürffen: Aber die öffentliche Religions-Gesetz-und Kirchen-Ordnung/ die bißhero alda eingeführet worden er zu ändern nicht befugt seyn; Noch auch Kirchen/Schulen/ Spitäler/oder die dahin gehörigen Einkommen/ und Besoldungen den erstern benehmen/und seiner

ner

ner Religion Zugethanen zueignen; Noch auch unter dem Fürwand der Landes-Hoheit des Bischöfflichen Patronats oder sonst eines Rechtes den Unterthanen Kirchen-Diener von einer andern Religion aufbürden/oder irgend eine andere Verhinderung oder Schaden/sey öffentlich oder heimlich/dem anderwärtigen Gottesdienst zufügen solle; Und daß dieser Vertrag desto fester gehalten werde/so solle auf den Fall dieser Veränderung den Gemeinen frey stehen zu præsentiren/ oder wenn sie das Recht der præsentation nicht haben/tüchtige Kirchen- und Schuldiener zu nennen/damit sie von dem allgemeinen Consistorio und Ministerio, wenn sie mit den præsentirenden oder nominirenden Gemeinen einerley Religion seynd/oder in Mangel dessen/welchen die Gemeinen selbst erwehlen werden/examiniret und ordiniret werden/die hernach der Fürst oder Herr ohne Weigerung bestätigen soll/rc. rc.

Also ist damahlen durch einen heilsamen Rath die Streitigkeit von der Religion im Römischen Reiche beygeleget worden/die so lange Zeit aller Orten grosse Unruhe erwecket gehabt; Davon die Reiche Franckreich/England und Teutschland in denen zweyen letztern Seculis sonderbare Proben grossen Jammers und Elendes der gantzen Welt vorgeleget haben / indem die Könige in Franckreich mit Hülffe der Liga die in solchem Reiche eingewurtzelte Calvinische Religion ausrotten/die Hugonotten aber solche mit Dransetzung Gutes und Blutes vertheidi-

gen wollen / dadurch vielerley Kriege und Friedens-Schlüsse entstanden/biß endlich im Jahr 1596. durch das Königl. Edict von Nantes die Calvinische Religion in Franckreich stabiliret und ihr gleich der Päbstlichen Freyheit im Reiche verstattet worden; wiewohl sie zu dieser unserer Zeit durch das Edict von Versailles gäntzlich auffgehoben und aus dem Reiche gebannet worden ist. In Engelland wurde im vorigen Seculo die Religion mit jedweden neuen Regenten geändert/nicht ohne Blut-Vergiessen/sonderlich wenn die Päbstl. Religion die Oberhand gehabt/also da sich die protestirende Religion erstlich unter Henr. VIII. allda einfand/wurde sie von solchem Könige/der zwar des Pabsts Hoheit durch Engelland abgeschaffet/ aber doch die Päbstl. Religion behalten hatte / hart verfolget/sein Nachfolger Eduard IV. restituirete zwar die Protestirenden/aber weil er kurtze Zeit lebete und seine Ertz-papistis. Schwester Maria das Reich überkame/ wurde die ermelde protestirende Religon mit Strüpf und Stiel ausgerotttet/ aber nach ihrem Tode ließ die Königin Elisabetha die Reformirten wieder einführen/ welche auch biß dato gedauret hat/wiewohl die Papisten unter Jacobo II. das Haupt wieder gewaltig empor huben. Was in Teutschland von der Zeit der Reformation Lutheri an wegen der Religion vor Zerrüttungen/Blutvergiessen und unsäglicher Jammer fürgegangen/wissen die Scribenten solcher Zeit / Sleidanus, und fürnemlich Hortlederus de bello Smalcaldico zu erzehlen/dann da wolten die Teutschen Fürsten sich des aus Landesherrlicher Hoheit ihnen zukommenden Rechtes die Religion nach Gutbefinden zu ändern gebrauchen/und die Luther. Religion einführen/darwi-

der

der sich aber der Pabst und mithin der Kayser Carol. V setzten/darauff Unruhe / Spaltungen und endlich der Schmalkaldische Krieg erfolgete/ welches Unheil biß in dieses jüngst abgelegte Seculum wärete / da eben durch Gelegenheit der Religions-Kränckung erstlich in Böhmen/hernach mit prætendirter restitution der Reformirten Stiffter der Schwedische teutsche Krieg angienge; Biß endlich im Osnabrüggischen Frieden das expediens ergrieffen und die drey Religionen/ nemlich die Luther. Päbstl. und Calvin. vor compatible erkläret wurden; Wie dann ausser diesen benamtẽ Religionen keiner mehr in Teutschland die freye Ubung verstattet wird/Inhalts art. 7. § ult. in fine Inst. Pac. Monast. Osnabr. Wenn nun einige Reichs-Stände Leute einer andern Religion zugethan / leiden wolten/ würden sie ihnen freye Religions-Ubung nicht verstatten/sie pflegen solche auch nicht länger zu dulden / als so lange Hoffnung der Bekehrung an ihnen zuspüren ist/ damit solche Leute nicht Exempel geben mögen andere Unvorsichtige zu verführẽ. Und ob also wol ein Reichs-Stand die Freyheit hat die Religions-Ubung in seinem Lande zu ändern/so haben sich doch Friedenshalber erstlich die Päbstler und Protestirende oder Augspurg Confessions-Verwanden ingesamt in art. 5. §. 31. Instr. Pac. hernach die ermeldten Augsp. Confessions-Verwandten unter sich vergliechen in art 7. ejusd Instr. Pac. und also ihrem Rechte die Religion nach Belieben zu ändern dadurch renunciret. Es hat aber solcher Vergleich zwischen den Päbstlern und Augsp. Confessions-Verwandten ingemein/ das ist/ mit eingeschlossen die Reformirten/per art. 7 §. 1. Instr. Pac. Osnabr. dieses in sich/ daß wenn die von der

Religion ihres Herrn abgeneigte Unterthanen im Jahr 1624. zu welcher Zeit des Jahres es auch sey/ entweder die öffentliche oder heimlichen Religions-Ubung gehabt/ sie solche auch ins künfftige haben solten; Die öffentliche Religions-Ubung wird hier genennet/ welche an einem geheiligten Orte öffentlich durch Predigung des Worts GOttes und Ausspendung der Sacramenten verrichtet wird; durch die heimliche Ubung aber wird verstanden/ welche nicht in einem heiligen öffentl. Orte / sondern in einem Privat-Hause/ was die Predigt des Worts GOttes und Austheilung der Sacramente betrifft/ geübet wird. Es wird aber aus besagtem Termin die Ubung der Religion nicht so betrachtet/ daß das andere ausgeschlossen werde/ sondern mit andern Angehörigen/ das ist/ mit Einsetzung der Kirchen- und Schul-Diener / so wohl der hohen als geringen Schulen / mit dem Patronats-Recht und Biblischen Rechten; Wenn nun also der eingeführten Religionen Angehörige erweisen können/ daß an einem Theile des Jahres 1624. oder auch nur am letzten Tage desselben sie entweder alle dieses Recht/ oder auch nur einige geübet haben / sollen sie also Vermöge der besessenen Ubung desselben Jahres solche ins künfftige üben/ ungeachtet der Art und Weise/ wie sie die Ubung erlanget / ob es nemlich entweder aus einem ertheilten Privilegio, oder aus der blossen Observantz eines Theils solches Jahres herrühre §. 31. art. 5. Instr. Pac. Osn. Weil nun damahlen diese schwere Sache nicht anders kunte abgethan werden/ ist derjenige gantz ein unbilliger Richter und Schiedsmann/ der solches den streitenden Partheyen vor übel haben wolte; Wie Pabst Innocent. X. thät / der durch seinen

nen Abgesandten Fabium Chigium nicht allein wider den Frieden protestirete/sondern auch einen Kirchen-Bann auff diejenigen legte/welche die Kirchen-Güter übergeben und die Päbstl. Religion schmählern würden; welches absurde Einstreuen aber unter andern Conring. solidè refutiret hat: denn ob wohl allen Christl. Fürsten ihres hohen Ambts halber mit gleichem Fleiß und Mühe oblieget/daß derer Unterthanen den wahren Glauben annehmen / und den Gebothen GOttes nachleben/auch auff dieses nicht weniger als auff jenes ihr Sinn und Gemüth wenden; Wenn doch aber in einem gemeinen Wesen ein Laster ohne Ruin des Staats nicht kan ausgerottet werden / so wird es besser seyn solches zu dulden/als den Untergang und Ruin dadurch zubefördern; Und solches hat nicht weniger statt in der Ketzerey/ als in irgend einen Verbrechen; Denn es hat eine Obrigkeit keine stärckere Pflicht die Kätzer zu straffen/ als die Hurer / welche doch geduldet werden / wenn die Ernsthafftigkeit und Straffe vor solches Verbrechen nicht zulänglich ist; In solchen Sachen/nemlich allwo durch grosse Spaltungen der Verbitterungen nicht eines oder andern Menschen Gefahr/ sondern der meisten Untergang erfolget/muß man etwas von der Härtigkeit nachlassen/ damit ein grösseres Ubel zu heilen die reine Liebe zu Hülffe käme/wie Augustinus redet/Epist. 50. ad Bonifacium, welche Gratianus C. ipsa 23. q. 4. anführet. Man kan davon Conring. de pace Civili besehen und Ziegl. de jur. Majest. p. 265.

Die Dritte Abtheilung.
Aus dem
Natürl. und Völcker-Recht.

I. Was gerecht sein heisse; Ingleichen wie das natürliche Recht von dem Civil- oder Bürgerlichen unterschieden werde?

DAsjenige so gerecht ist/(justum) ist nach Hugonis Grotii Urtheil eine Regul der sittlichen oder moral-Verrichtungen/welche zu dem/was richtig ist/ verpflichtet. Aristoteles beschreibet es/daß eine Rede sey/ die von der Verständniß und Klugheit herkommen; Dannenhero erscheinet/daß das Recht dessen Würckung dasjenige/was recht ist [justum] zweyerley sey; Das natürliche/ welches vom Verstande oder Verständnisse/und das bürgerliche / so von der Klugheit herkommt.

Das natürliche Recht ist unterschieden von dem bürgerlichen an der würckenden Ursache/ an der Materie damit es umgehet / und an der Würckung. Die würckende Ursache des natürlichen Rechts ist entweder die erste/welche GOtt selbst/oder die andere / welche die richtige Vernunfft ist. Des bürgerl. Rechts würckende Ursache ist der menschliche Wille / oder die Majestät in einem Staate. Die Materie/worein das natürl. Recht würcket/oder womit es umgehet/sind die sittlichen Verrichtungen/das ist solche / die nach ihrer Natur eine Verpflichtung aus der Befehlung / oder Verbietung herfürbringen/oder die eine Absicht haben auff das fehlende oder verbietende Gesetz. Die Materie aber oder object womit das bürgerl. Recht umgehet / seyd in ihrer Natur weder böse noch gute (indiffe-

differente] Dinge / die doch aber von dem Gesetz-Geber Krafft und verbindliche Gewalt oder moralität empfangen; Also ist das Degen-Tragen eine von Natur in differente Sache/ wenn aber der Gesetz-Geber befiehlet/ daß die Bürger/ als irgend zur Krieges Zeit bewaffnet gehen solten/ so erlanget solches alsdenn die Verpflichtungs-Gewalt / und im Gegentheile/ wenn er solches verbietet/ als wenn irgend ein Aufstand befürchtet wird/ so denn ist solchen zu tragen ein Verbrechen. Die Würckung des natürlichen Rechts ist eine allgemeine Verbindligkeit; Die Würckung des bürgerl. Rechts aber verbindet nur die Bürger desselben Staats oder Civität. Das natürliche Recht wird eingetheilet in das befehlende/ verbietende und zulassende/ welches etwas als indifferent überlässet/ so daß/ ehe solches von dem bürgerlichen Rechte entweder verboten oder befohlen werde/ einem frey stehet/ ob er solches thun wolle oder nicht; Und zu diesen dreyen Classen können alle moral-actionen gezogen werden. Von denen Verrichtungen / welche im natürl. Rechte indifferent seyn/ thut das bürgerl. Recht Verordnungen/ und machet sie entweder mit Befehlen oder Verbieten notwendig/ die doch zuvor ihrer Natur nach weder böse noch gut/ oder indifferent wären; Aber über die befehlenden oder verbietenden Gesetze der Natur kan kein Gesetz-Geber Verordnung machen/ daß nemlich eine dem natürlichen Rechte nach verbotene Verrichtung von ihm anbefohlen/ noch/ was von dem natürl. Rechte befohlen ist/ von ihme verboten werde/ denn ein solches Gesetz würde keine Verpflichtung herfürbringen/ weil GOtt als dem Urheber der Natur/ mehr muß gehorchet werden/ als den Menschen.

Ferner so trifft auch dieses nicht ein/ daß alle Sachen und Händel/ welche das bürgerliche Recht verbeut/in ihrer Natur indifferent seyn; wie hingegen wahr ist/daß alle indifferenten Dinge durch das bürliche Recht können moralisiret werden. Es sind aber solche indifferente Verrichtungen/ als des Essens/ Trinckens/Spatzierengehens; Nun fraget sich aber hier/ob eine Sache/wenn gäntzlich alle Umstände bey Seit gethan werden/im genauesten Verstande könne indifferent (die nicht böse noch gut ist) geheissen werden? Die Scholastici oder Päbstl. Schul-Geistlichen bejahen solches/wir aber verneinen es/ daß irgend eine Sache/die von allen Umständen befreyet worden/könne gantz eigen indifferent genennet werden/deswegen/ weil nach dem Gesetze der Natur und Zeugniß der H. Schrifft wir alle unsere Verrichtungen sollen zum Lobe des grossen GOttes richten: Zum Exempel/ wenn ich von dem Spatziergehen alle Umstände bey Seit schaffe/als wen ich setze/ daß solches andern Verrichtungen nicht vorgezogen werde; Daß es zur Belustigung des Gemüths/ damit es zu andern Sachen desto hurtiger werde/ ingleichen wegen Ubung des Leibes vorgenommen werde/so kan es den Schein eines indifferenten Dinges haben; Aber dennoch so hat es eine moralität bey sich zu dem Gesetze/daß alles zur Ehre GOttes solle und müsse verrichtet werden.

II. Ob das natürliche und göttliche Recht einerley sey?

Zuförderst muß man einen Unterschied machen zwischenden bürgerl. und gerichtlichen und sittlichen göttl. Gesetze. Von den erstern beyden Arten ist nicht zu zweiffeln/daß sie dem natürl. Rechte weichen/ aber von

von dem sittlichen oder Moral-Gesetz muß man anders sagen. Zwar ist das natürl. Recht gewesen / ehe das göttl. ist in Schrifften gefasset worden / wiewohl auch zuvor das göttl. Willen-Recht war; also war es ein göttl. Willen-Recht den siebenden Tag genau zu feyern/auch hatte GOtt befohlen / oder die Patriarchen wusten aus dem göttl. Willens-Rechte / daß GOtt durch Opffer wolle verehret seyn/ indem es aus dem Rechte der Natur nicht hätte können gewust werden; so muß man also sagen/daß diese beyde Arten nicht gantz einerley seyn; Wiewohl sie in den meisten zusammen grosse Verwandschafft haben/ doch ist das göttl. Moral-Gesetz ausführlicher und deutlicher/ auch weiter gehend als das Recht der Natur; Wie man in dem Exempel ersiehet / da GOtt seine Anbetung bey den Jüden am Sabbath alle sieben Tage zu feyern befohlen/indem darinnen das Ceremonial-und Moral-auch natürl. Gesetz zu befinden seynd; Das Ceremonial-Gesetz/daß es am Sabbathe oder Sonnabende/das Moral-Gesetz / daß es am siebende Tage/ und das natürl. daß es zu einer rechten Zeit hat geschehen müssen/daraus denn erscheinet / daß das Moral-Gesetz weiter gehe als wohl das natürl. denn jenes specificiret uñ setzet was gewisses/anders als das Recht der Natur/welches in gemeinen oder general-Befehlen stehen bleibet.

III. **Ob des natürlichen und Völcker-Recht unterschiedene Arten seyn?**

Hugo Grotius in denen drey Büchern de Jure Belli & Pacis, Hugo de Roy de Eo quod justum est, und andere Iuris-Consulti und Moralisten machen das Völcker-Recht zu einer sonderbaren und von dem natürl. unterschiedenen Rechts-Art / und beschreiben

es/

es/daß es solche Gesetze wären/ die durch eine heimliche Ubereinstimmung der Völcker wären eingeführet worden zur menschlichen Wohlfart und Notwendigkeit/ sie nennen es eine Art des menschl Rechts / so nicht geschrieben/ zum Unterschiede des bürgerlichen / welches geschrieben ist. Wenn sie es ein menschlich Gesetz nennen/ so unterscheiden sie es damit nach der würckenden Ursache von dem göttl. Rechte/ welches zwar war wieder zweyerley das geschriebene/ so aus dem bürgerlichen und Moral-Gesetz bestehet/ und in der Heiligen Schrifft enthalten ist/ und das nicht geschriebene oder natürl. welches GOtt allen Menschen in die vernünftige Seele geleget hat; wenn sie sagen: Das Völcker-Recht sey zu menschlicher Nothdurfft und Nutzbarkeit eingeführet worden/ so wird es wieder dem natürlichen entgegen gesetzet/ was den Zweck anlanget/ in dem der Zweck des natürl. Rechts/ die honestät oder Billigkeit/ des Völcker-Rechts Zweck aber die Nutzbarkeit ist.

Aber andere Moralisten/ als Puffendorff in dem Wercke de Iure Nat. & Gent. und anderwerts/ ingleichen Boeclerus in Comment. ad Hug. Grot. wie auch Fridericus Hornius de orig. Iur. Nat. und de Civitate wollen behaupten/ daß das Völcker-Recht nicht eine sonderbare/ und von dem natürlichen und bürgerlichen Rechte unterschiedene / sondern eine unter das natürliche Recht gehörige Art sey. Indem alle desselben Lehr-Sätze entweder aus dem natürlichen Rechte/ das ist aus der richtigen Vernunfft herrühreten/ oder von dem bürgerl. Rechte ihr Wesen hätten / welches man auch an der Gesanden Unverletzligkeit oder inviolabilität / an Eintheilung der Dinge / und Aufflegung der Straffen erkennet/ welche doch vor die fürnem-

nehmsten Exempel und Verrichtungen des Völcker-Rechts gehalten werden; Und gewiß wenn ein Mensch durch das natürliche Recht verbunden wird GOtt seine Schuldigkeit/ ingleichen/ was er sich selbsten schuldig/ wie auch / womit er dem Nechsten und andern Menschen verpflichtet/ zu leisten/ so erscheinet/ daß auch unter dieser Regul des natürlichen Rechts gleichsam das Völcker-Recht enthalten sey; Denn es betrachtet das natürliche Recht die Menschen nicht nur wie sie in der häußlichen Gesellschafft/ oder in der bürgerl. sondern auch in jener societät/ nemlich des gantzē menschlichen Geschlechts/ befindlich seyn / also unterrichtet es mich/ wie ich mich gegen Türcken/ Tartern/ und andere barbarische Völcker / die als Menschen betrachtet werden müssen/ verhalten solle; Daß aber nun das Völcker-Recht nicht eine eigene Art/ sondern unter das natürliche Recht gehörig sey/ erscheinet (1) weil dieselben sittbaren Völcker niemahlen ausdrücklich/ oder in einer Versammlung solch Recht aufgerichtet. (2) Weil nicht alle Verrichtungen der Völcker des Völcker-Rechts genennet werden / sondern nur diejenigen/ die aus Eingebung der richtigen Vernufft/ und also aus dem natürlichen Rechte herkommen / welches auch Hugo de Roy l. 1. tit. 7. de eo quod J. est selbst vertheidiget/ also wird es nicht eine Würckung des Völcker-Rechts genennet / daß vor diesem und auch heut zu Tage bey einigen Völckern die öffentliche Hurerey erlaubet sey/ wie auch nicht / daß der Diebstahl bey einigen/ als vor diesen bey den Spartanern und heut zu Tage bey vielen Africanischen Völckern/ sey zugelassen worden; solches und dergleichen alles wird keinesweges dem Völcker-Rechte zugeschrieben/

ben/deßwegen/weil es von dem Eingeben der gesunden Vernunfft nicht herrühret; Wenn nun aber allein diejenigen Verrichtungen der Völcker zum Völckerrechte gehörig geachtet werden / die von dem Befehl der richtigen Vernunfft herkommen / warum soll ich sie nicht schlechter Dings dem natürl. Rechte zu-dem Völcker-Rechte aber absprechen/ja auch als eine sonderliche/und von dem natürl. Rechte unterschiedene Art des Völcker-Rechts verwerffe? Also befiehlet die gesunde Vernunfft / daß ein Krieg nicht stets müsse geführet/ sondern durch Abgesandte Mittel zum Frieden müssen gesuchet werdē/dahero befiehlet die richtige Vernunft/ daß die Gesandten nicht sollen beleidiget werden/ weil ohne sie der Friede nicht wohl kan erlanget werden/ und also ist es auch mit andern Exempeln des Völcker-Rechts beschaffen. Denn es sind Pflichten/welche ein Mensch durch das natürl. Recht GOtt schuldig ist/es sind derer auch / welche er sich selbsten leisten muß/es sind auch Pflichten/womit er andern Menschen/ oder dem Nechsten verbunden ist; Nun aber sind andere Menschen mit und entweder in den einfachen Gesellschafften befindlich / als in der ehelichen das Eheweib/in der väterlichen die Kinder/ in der häußlichen die Knechte; oder es sind andere Menschen mit uns in der bürgerlichen Gesellschafft befindlich / wie also ein Bürger seinem Mit-Bürger seine gewissen Pflichten schuldig ist; oder die Menschen befinden sich beysammen in der grossen Welt-Gesellschafft / in dieser Betrachtung tragen wir nicht allein gewisse Schuldigkeiten gegen die Christen/sondern auch Türcken und Heyden; Und dieses ist also die Ursache und Grund/ warum das / was uneigentlich dem Völcker-Rechte

zuge-

zugeschrieben/dem natürlichen Rechte wieder erstattet und vindiciret wird.

IV. Daß die Verpflichtung vor dem Eyde unzertrennlich sey.

Dem Versprechen und Handlungen der Menschen wird zuweilen der Eydschwur beygefüget/ als ein darzukommendes Band/deme bey allen Völckern und zu allen Zeiten die gröste Gewalt und Heiligkeit ist zugeschrieben worden/ so/daß man geglaubet/es würden die Meineydigen von den Göttern mit den schwersten Straffen beleget. Was nun darzu erfodert werde/so ist nöthig/daß denjenigen/ der den Eyd-Schwur leisten will/eine richtige Vernunfft beywohne / und er wohl unterrichtet sey/und erwogen habe / was er thue/ und auch die Worte/damit er schweret / nicht nur von ihme ausgesprochen oder im Schertze / sondern in der Intention und Vorhaben zu schweren vorgebracht werden/und wenn dieses sich gegenwärtig also befindet/so wird der Eyd-Schwur vor fest und richtig gehalten/in dem Verstande/da er aufferleget worden ist; Es mag nun der Schwerende bey sich eine Zurückhaltung oder Verdruckung entweder der Worte oder des Verstandes; oder als ob er die Meinung nicht gehabt/ dadurch etwas zu versprechen / oder sich nicht zu verbinden/so doch nichts destoweniger der Eyd richtig und verbindlich / doch muß auch des Eydschwurs Bedeutung über die vorgebrachten Worte nicht ausgespañet werden. Es gehet der Jesuiten Philosophie heut zutage dahin/daß sie meynen/ob man gleich gewisse Worte vorbringe/es sey im Eyde oder andern Handlunge/weñ man im Gemüthe ein ander Absehen gehabt/so verbinde

de/solches nicht/darinnen kommen sie den Scholasticis bey/welche bey den Eydschwüren drey sonderbare Absichten gemachet/nemlich des äusserlichen Schwerens/ des Versprechens und des Verbindens / worinnen sie aber von Georg Franck. II. Resol. 2. fürtrefflich widerleget werden; Gleich wie die Jesuiten mit ihrer Gemüths-Zurückhaltung oder reservatione mentali von D. Val. Alberti in seinem Iure Nat. Orthod. auch stattlich heimgewiesen worden. Solche unsinnige Entschuldigung brachten auch die Mayländer gegen Kayser Frider. I. Barbarossam beym Radevico vor/da sie sagten: Wir haben zwar geschworen/ aber nicht versprochen/dem Eyde Folge zu leisten; Es dürffte auch wohl dieses bey ietziger Spanischen Erbschaffts Sache in Vorschein kommen/ da die Frantzosen sagen werden/es hätten zwar ihre Königinnen sich der Spanischen Erbschafft durch einen Eyd loß gesaget / aber die Meynung nicht gehabt/sich damit zu verbinden / oder ihrem Rechte auff die Spanische Cron abzusagen: Aber wenn dieses angienge/so hätten die Eyde gar keinen Nutzen/ja alle Arten/sich durch darzu kommende äusserliche Zeichen zu verpflichten / würden aus dem menschlichen Leben ausgerottet/ wenn man mit seiner heimlichen Absicht könne hindern / daß auff sothane Verrichtung keine Würckung folge / worzu doch jene ist vorgenommen und angestellet worden. Es ist ein richtig Widersprechen schweren wollen / und doch durchs Eyd nicht wollen verpflichtet seyn / oder Versprechen/ und doch zum Versprochenen nicht wollen gehalten seyn / wie Pufend. de Iur. Nat. & Gent. IV. 2. 12. 14. schön raisoniret.

de/solches nicht/darinnen kommen sie den Scholasticis bey/welche bey den Eydschwüren drey sonderbare Absichten gemachet/nemlich des äusserlichen Schwerens/ des Versprechens und des Verbindens/ worinnen sie aber von Georg Franck. II. Resol. 2. fürtrefflich widerleget werden; Gleich wie die Jesuiten mit ihrer Gemüths-Zurückhaltung oder reservatione mentali von D. Val. Alberti in seinem Iure Nat. Orthod. auch stattlich heimgewiesen worden. Solche unsinnige Entschuldigung brachten auch die Mayländer gegen Kayser Frider. I. Barbarossam beym Radevico vor/da sie sagten: Wir haben zwar geschworen/ aber nicht versprochen/dem Eyde Folge zu leisten; Es dürfte auch wohl dieses bey ietziger Spanischen Erbschaffts Sache in Vorschein kommen/ da die Frantzosen sagen werden/es hätten zwar ihre Königinnen sich der Spanischen Erbschafft durch einen Eyd loß gesaget/ aber die Meynung nicht gehabt/sich damit zu verbinden/ oder ihrem Rechte auff die Spanische Cron abzusagen: Aber wenn dieses angienge/so hätten die Eyde gar keinen Nutzen/ja alle Arten/sich durch darzu kommende äusserliche Zeichen zu verpflichten/ würden aus dem menschlichen Leben ausgerottet/ wenn man mit seiner heimlichen Absicht könne hindern/ daß auff sothane Verrichtung keine Würckung folge/ worzu doch jene ist vorgenommen und angestellet worden. Es ist ein richtig Widersprechen schweren wollen / und doch durchs Eyd nicht wollen verpflichtet seyn/ oder Versprechen/ und doch zum Versprochenen nicht wollen gehalten seyn/ wie Pufend. de Iur. Nat. & Gent. IV. 2. 12. 14. schön raisoniret.

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 1.

Leipzig 1706

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301093-2
VD18 12730203-001